

37. Sitzung

des Kreisausschusses

Tag der Sitzung

19.09.2024

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Martin Neumeyer

ZAHL ALLER AUSSCHUSSMITGLIEDER: 12 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Georg Bergermeier, 93352 Rohr i. NB

Herbert Blascheck, 84085 Langquaid

Willi Dürr, 93351 Painten

Dr. Andreas Fischer, 93326 Abensberg

Vertretung für Kreisrat Dr. Uwe
Brandl

Dr. Benedikt Grünwald, 93077 Bad Abbach

Vertretung für Kreisrat Michael
Raßhofer

Maria Krieger, 93339 Riedenburg

Werner Maier, 84048 Mainburg

Vertretung für Kreisrat Jörg Nowy

Thomas Memmel, 93333 Neustadt/Donau

Christian Nerb, 93342 Saal/Donau

Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid

Christian Schweiger, 93309 Kelheim

Simon Steber, 93326 Abensberg

Vertretung für Kreisrat Dr. Bastian
Bohn

FEHLENDE KREISRÄTE:

Dr. Bastian Bohn, 93326 Abensberg

entschuldigt

Dr. Uwe Brandl, 93326 Abensberg

entschuldigt

Jörg Nowy, 93343 Essing

entschuldigt

Michael Raßhofer, 93351 Painten

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER/IN: Reitinger Luisa

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Frau Alexandra Adolph, Herr Norbert Birnthal, Frau Christine Falk, Herr Michael Gassner, Frau Astrid Heuberger, Herr Nikolaus Höfler, Herr Fabian Hosse, Frau Heike Huber, Herr Christoph Kainz, Frau Andrea Krieger, Frau Margarita Limmer, Herr Sebastian Post, Frau Carina Schindler, Herr Reinhard Schmidbauer, Herr Robert Wagner

Außerdem waren anwesend:

- Kreisrat Bernhard Rieger

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030)
2. Verlängerung Ehrenamtsprojekt „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“
3. Ilmtalklinik GmbH;
- restlicher Defizitausgleich für das Wirtschaftsjahr 2023
- Defizitausgleich für das Jahr 2024 (Abschlag)
4. Auflösung des Zweckverbands Kurmittelhaus Bad Abbach (Kaiser Therme Bad Abbach); weiteres Vorgehen
5. Feuerwehrwesen; Zuwendung des Landkreises Kelheim an den Markt Bad Abbach für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach
6. Feuerwehrwesen; Zuwendung des Landkreises Kelheim an den Markt Bad Abbach für den Kauf eines Versorgungs-LKW für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach
7. Feuerwehrwesen; Zuwendungen des Landkreises Kelheim an die Gemeinde Volkenschwand für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Volkenschwand
8. Anpassung der laufenden und einmaligen Heizkostenbeihilfe 2024_2025 für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII
9. Landkreishaushalt;
- Zwischenbericht für das Haushaltsjahr 2024
- Ausblick Haushalt 2025
10. Einführung eines Medizinstipendiums für den Landkreis Kelheim;
Grundsatzentscheidung
11. Änderung der Geschäftsordnung; Genehmigung der Niederschriften durch den Kreistag
12. Antrag der Stadt Kelheim vom 16.01.2024 auf Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets „Frauenforst“ in das Gebiet der Stadt Kelheim
13. Sonstige Kreisangelegenheiten

Niederschrift

über die 37. Sitzung des Kreisausschusses am 19.09.2024, 15:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim (Zi. Nr. EG.54).

Landrat Neumeyer eröffnet die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keinerlei Einwendungen erhoben. Die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses liegt vor.

Weiterhin gibt der Vorsitzende bekannt, dass mit der Aufnahme von Bildaufnahmen während der Sitzung Einverständnis besteht, sofern die Ordnung der Sitzung dadurch nicht gestört wird und kein Widerspruch erfolgt.

Beschluss-Nr. 318: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Astrid Heuberger, Leitung der Abteilung 2 „Kommunale Angelegenheiten, Rechtliche Betreuung Kreisangelegenheiten“, welche kurz in den nachfolgenden Sachverhalt einführt. Sie erwähnt zu Beginn, dass es vorab zu einem Treffen mit den Kreisräten Krieger, Setzensack und Dr. Fischer (per Video zugeschaltet) gekommen ist, indem dieser Sachverhalt vorherberaten wurde.

Der Landkreis Kelheim stellt alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die vom Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, bestimmt der beim Verwaltungsgericht für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildete Ausschuss (§ 28 S. 1, 2 VwGO).

Die Zahl der zu benennenden Personen für die Vorschlagsliste sind für die anstehende Periode 14 Personen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 S. 4 VwGO). Diese Zustimmung stellt keine Wahl i.S.v. Art. 45 Abs. 3 LKrO dar. Der Kreistag hat als Plenum über die Aufnahme in die Vorschlagsliste durch Beschluss zu entscheiden.

Aufgrund der festgelegten Anzahl wird gemäß ihrer Reihenfolge über 14 Bewerber sowie über 5 weitere Ersatzpersonen Beschluss gefasst, die dann für den Fall, dass der Landkreis weitere Bewerber benennen darf, gemäß ihrer Reihenfolge in die Vorschlagsliste mit aufgenommen werden.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen. In die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht wird insbesondere nicht aufgenommen, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Richter, Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, soweit keine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, als Rechtsanwalt oder Notar tätig ist oder fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

Des Weiteren weist der Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg mit Schreiben vom 07.05.2024 auf folgendes hin:

„Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In der Vergangenheit waren ältere Jahrgänge und Männer oft überrepräsentiert ... „

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgendes zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die Vorschlagsliste des Landkreises Kelheim für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Anlage 1) gemäß ihrer Reihenfolge mit 14 Personen.

Für den Fall, dass einzelne Bewerber nicht zugelassen werden oder ihr Amt nicht annehmen, werden gemäß ihrer Reihenfolge weitere 5 Ersatzpersonen beschlossen, die in die Vorschlagsliste nachrücken.

Dafür: 10 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 320:	Verlängerung Ehrenamtsprojekt „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“
--------------------	--

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Heike Huber, Leiterin des Sachgebietes 51 „Zentrum für Chancengleichheit“. Frau Huber stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

1. Die Ehrenamtsstelle als „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ im Landkreis Kelheim

Die Ehrenamtsstelle wurde bereits vor rund 14 Jahren im Juli 2010 zur Unterstützung der zahlreichen Ehrenamtlichen in Vereinen, Initiativen und sozialen Organisationen im Landkreis Kelheim errichtet. Im Sinne einer langjährigen Tradition setzt sich der Landkreis Kelheim damals wie heute das Ziel, das Ehrenamt zu fördern und somit die Bedeutsamkeit des ehrenamtlichen Engagements im Landkreis herauszustellen. Ein Zeichen dieser Wertschätzung ist unter anderem die seit 2013 angebotene Bayerischen Ehrenamtskarte.

Mittlerweile bringt die Ehrenamtsstelle im Sinne der stetigen Fortentwicklung ihres eigenen Aufgabenbereichs Interessierte im Ehrenamt mit passenden Einsatzstellen zusammen, übernimmt eine koordinierende Funktion in diesem Bereich, begleitet neue ehrenamtliche Projekte bei deren Umsetzung und schafft ein vielseitiges Beratungs- und Schulungsangebot für Ehrenamtliche.

Seit 2021 wird die Ehrenamtsstelle durch die Modellprojektförderung „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ unterstützt. Ziel der Modellförderung ist es, die Ehrenamtsstelle als Ansprechpartner und „Kümmerer“ für das Ehrenamt zeitgemäß und nachhaltig zu stärken. Dabei werden drei Förderschwerpunkte gesetzt, auf die die Förderstandorte – und so auch der Standort Landkreis Kelheim - ihr Hauptaugenmerk setzen:

Förderschwerpunkt 1: Digitalisierung und sich verändernde Engagementstrukturen

Ehrenamtliche in Vereinen, Initiativen und sozialen Organisationen stehen vor der Herausforderung, mit der modernen digitalen Welt Schritt zu halten. Gleichzeitig verändert sich auch das Ehrenamt: Immer weniger Menschen können oder wollen ein zeitintensives Ehrenamt ausüben. Die Nachwuchsgewinnung und -förderung ist folglich eines der zentralen Themen für die Zukunft. Mit der Schulungsreihe „Ehrenamt im Zentrum“ werden daher u.a. die Themen Nachwuchsgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit, aber auch die Gestaltung rechtssicherer Homepages und Social Media-Profile behandelt. Im Herbst 2024 findet zum ersten Mal der Runde Tisch Ehrenamt statt.

Aber auch die Ehrenamtsstelle selbst wird digitaler: wer im Landkreis Kelheim auf der Suche nach einem Ehrenamt ist, kann auf der Homepage des Landkreises die Ehrenamtsbörse „freinet“ finden. Künftig wird ein benutzerfreundliches und barrierefreies Layout in Zusammenarbeit mit der Aktion Mensch eingeführt. Auch die Ehrenamtskarte Bayern ist im Landkreis Kelheim bereits seit September 2023 digital erhältlich. So können Engagierte Vergünstigungen unkompliziert auch über ihr Smartphone erhalten. Auch dem Wunsch der Ehrenamtlichen, regelmäßig über die Angebote im Landkreis informiert zu werden, kommt die Ehrenamtsstelle künftig digital nach. Dafür befindet sich aktuell ein professionelles Newslettertool in Vorbereitung.

Förderschwerpunkt 2: Förderung von Bevölkerungsgruppen, die im Engagement unterrepräsentiert sind

Für manche Bevölkerungsgruppen ist ein Ehrenamt mit mehr Herausforderungen verbunden, als für andere. Menschen mit Migrationshintergrund können bspw. vor sprachlichen Herausforderungen stehen, Menschen mit Behinderung benötigen barrierefreie Einsatzmöglichkeiten. Die Ehrenamtsstelle ist bemüht, in Vereinen, Initiativen und sozialen Organisationen ein Bewusstsein für diese Hürden zu schaffen. Damit sollen langfristig alle Menschen ein passendes Ehrenamt finden können. Dafür arbeitet die Ehrenamtsstelle eng mit weiteren Fachstellen zusammen und führt gemeinsame Projekte durch.

Dieses Jahr finden beispielsweise gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion die 2. Inklusiven Freiwilligentage im Landkreis Kelheim statt. Auch mit den Integrationslotsinnen startet aktuell ein Projekt unter dem Namen „Miteinander leben – Ehrenamt verbindet“ mit dem Ziel, mehr Migranten in ein Ehrenamt zu vermitteln.

Förderschwerpunkt 3: Bildung

Die Förderung der Bildungschancen von Kindern in schwierigen Lebenslagen ist ein besonderes Anliegen der Ehrenamtsstelle. Oft erschweren sprachliche Barrieren, schwierige familiäre Situationen oder Lernschwierigkeiten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch. Um hier zu entlasten hat die Ehrenamtsstelle im Jahr 2022 das Lernpatenprojekt gestartet und nachhaltig etabliert. Geschulte Lernpaten unterstützen Kinder und Jugendliche einmal wöchentlich direkt an der Schule. Die Schulen des Landkreises melden einen hohen Bedarf, so dass auch für die kommenden Schuljahre der Fokus darauf liegt, neue Lernpaten für ein Engagement zu gewinnen.

Zusätzlich begleitet die Ehrenamtsstelle im Schuljahr 2024/25 auch das erstmalig stattfindende P-Seminar Ehrenamt am Donau-Gymnasium Kelheim.

Durch die Beteiligung an der Modellförderung „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ ist es möglich, die Arbeit der Ehrenamtsstelle weiterhin fortzuführen und Projekte nachhaltig umzusetzen. Die Verwaltung empfiehlt daher, der Beantragung der Modellförderung „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ für das Förderjahr 2025 und somit der Fortführung dieses Bestandteils der Ehrenamtsstelle zuzustimmen.

2. Förderbedingungen der Modellförderung „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“

Bei der Modellförderung „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung. Durch sie werden projektbezogene Sachkosten sowie Personalkosten für eine Stelle im Umfang von 19,5 Wochenstunden zu 75% durch das StMAS erstattet. Die maximale Fördersumme beträgt 30.000 €, eine Förderperiode beträgt jeweils ein Jahr. Eine Fortführung der Förderung ist durch das StMAS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich auch über 2025 hinaus vorgesehen.

3. Ausgaben und Einnahmen

Für das Jahr 2025 fallen im „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ Gesamtkosten in Höhe von maximal 39.195,91 € (Personalkosten: 34.195,91 €, Sachkosten: 5.000 €) an.

Im Rahmen der Modellförderung ist für das Förderjahr 2025 mit einer Kostenerstattung in Höhe von 29.396,93 € (Personalkostenersatz: 25.646,93 €, Sachkostenersatz: 3.750 €) zu rechnen. Damit ist für den Landkreis ein Eigenanteil von 9.798,98 € (Personalkosten: 8.548,98 €, Sachkosten: 1.250 €) zu erwarten.

Die zu erwartenden Ausgaben im Rahmen der Modellförderung für das Förderjahr 2025 werden in den Haushaltsansatz 2025 eingestellt. Die Kostenerstattung für das Förderjahr 2025 wird entsprechend im Haushaltsjahr 2026 als Einnahme verbucht.

Im Anschluss an die Ausführungen von Frau Huber, betont der Vorsitzende die Wichtigkeit dieses Projektes.

Die Wortmeldung von Kreisrat Schmalz wird zur Kenntnis genommen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Landkreis verlängert das Ehrenamtsprojekt „Zentrum für lokales Freiwilligenmanagement“ mit dem Umfang von 19,5 Wochenstunden unter der Voraussetzung der Gewährung der Modellförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) für das Förderjahr 2025. Die Weiterführung dieses Bestandteils der Ehrenamtsstelle im Rahmen der Förderung bleibt dem Kreisausschuss jährlich vorbehalten.

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 321:	Ilmtalklinik GmbH; - restlicher Defizitausgleich für das Wirtschaftsjahr 2023 - Defizitausgleich für das Jahr 2024 (Abschlag)
--------------------	---

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Reinhard Schmidbauer, Kreiskämmerer, welcher den nachfolgenden Sachverhalt erläutert.

Defizitausgleichszahlungen für 2023 und 2024

Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages u. des Kreistagsbeschlusses v. 20.12.2021 unterstützen die Gesellschafter (ab 01.01.2021: Landkreis PAF 73 % und Landkreis KEH 27 %) die Gesellschaft bei der Sicherung der erforderlichen Liquidität und entscheiden jeweils im Einzelfall über die Übernahme von Verlusten. Der Landkreis Kelheim als Gesellschafter ist gehalten, den Verlust möglichst zeitnah auszugleichen (Liquidität-/splanung).

Die Geschäftsführung der ITK bittet mit Schreiben vom 16.07.2024 (Anlage 5) um anteilige Defizitausgleichszahlungen für das Geschäftsjahr 2023 (Restausgleich) und um einen möglichst hohen Abschlag für den zu erwartenden Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2024.

1. Restlicher Defizitausgleich für 2023

In der Aufsichtsratssitzung am 10.07.2024 wurde das Ergebnis des Jahresabschlusses der ITK für das Jahr 2023 festgestellt. Die SGH Treuhand GmbH, Hof (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) hat die Prüfung vorgenommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Testat) mit Prüfungsbericht v. 03.07.2024 erteilt.

Der Jahresfehlbetrag 2023 beläuft sich lt. ITK auf 13.959.092,02 €. Der Anteil des Landkreises Kelheim am Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2023 beträgt 3.768.954,85 € (= 27 %).

Lt. (verspätet vorgelegten) Wirtschaftsplan 2023 war ein Fehlbetrag in Höhe von 19,697 Mio. € und lt. Prognose zum Kreishaushalt 2024 (11/2023) ein Fehlbetrag in Höhe von 17,36 Mio. € vorgesehen.

Abzüglich der bereits geleisteten, vorläufigen Verlustausgleichszahlungen (zwei Abschläge) i. H. v. insg. 3 Mio. € (gezahlt am 20.07./19.09.2023) verbleibt ein noch auszugleichender anteiliger Defizitbetrag für das Geschäftsjahr 2023 i. H. v. 768.954,85 €.

Zur allgemeinen Info hinsichtlich der bisher erfolgten Zahlungen (Defizitausgleiche und sonstige) des Landkreises Kelheim an die ITK (seit GmbH-Gründung) wird auf die beiliegenden Übersichten verwiesen (Anlage 8).

2. Defizitausgleich 2024 (Abschlagszahlung); Liquiditätssicherung

Lt. Wirtschaftsplan 2024 rechnet die ITK Geschäftsführung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 22,9 Mio. €! (Anteil Landkreis Kelheim 27 % = ca. 6,2 Mio. € plus zusätzliche Zinserstattungen u. ½ Bauunterhaltungsaufwendungen aus dem 10 Mio. € Paket).

Nach Erkenntnissen der aktuellen kurzfristigen Erfolgsrechnung (Jan. – Mai 2024) und Hochrechnung bis zum Jahresende (Prognose) wird ein Jahresfehlbetrag von ca. -20,6 Mio. € prognostiziert (27%-Anteil ca. 5,6 Mio. €).

Zur Sicherung der Liquidität der ITK wird eine Gesamt-Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 6,2 Mio. € in mehreren Raten für den zu erwartenden Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2024 geleistet. Die Kreisfinanzverwaltung stimmt sich mit der Klinik-Geschäftsführung bzgl. jeweiliger Ratenhöhe und Zahlungszeitpunkte ab (Liquiditätsplanung; Orientierung: 6,2 Mio. € ist der max. verfügbare Haushaltsansatz auf Grundlage des Wirtschaftsplans).

Fazit:

Bei entsprechender Beschlussfassung erfolgen somit zeitnah bzw. je nach Liquiditätserfordernis folgende Zahlungen (zu Lasten des Haushaltsjahres 2024, Deckung ist gegeben) an die ITK:

Restdefizitausgleich für 2023 (aus Ausgabereist)	768.954,85 €
<u>Abschlagszahlungen (erste Rate 1 Mio. €) Defizitausgleich 2024</u>	<u>6.200.000,00 €</u>
Gesamtbetrag	6.968.954,85 €

(Gesamt-Hh-Ansatz: 7,031 Mio. € für Defizitausgleiche u. Anteil Instandhaltungskosten aus dem „10-Mio. €-Paket“)

Hinweise:

Die weitergehende/gesonderte Erstattung der hälftigen Bauunterhaltsaufwendungen (keine Investitionskosten, da hier verbürgte Kreditfinanzierung mit Zins-/Tilgungserstattung) aus dem sog. 10 Mio. €-Paket erfolgen gegen Nachweis und vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreisausschusses zu gegebener Zeit.

Der restliche Haushaltsansatz u. etwaige Ausgabereiste stehen für erfolgte bzw. geplante Instandhaltungsaufwendungen; lt. ITK in 2024 aus dem „10 Mio. €-Paket (1/2 zu 100%) u. notfalls zum weitergehenden Ausgleich u. Liquiditätsstütze in 2024 ff zur Verfügung. Entsprechende Instandhaltungsausgaben sind von der ITK transparent nachzuweisen (u. a. konkrete Abgrenzung zu Investitionen), zu erläutern und gesondert nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres anzufordern; Erstattungszahlungen bleiben stets der konkreten Beschlussfassung des Kreisausschusses vorbehalten. Bislang sind hierzu keine Zahlungen erfolgt (keine Anforderung, bislang nur geringe Maßnahmendurchführung). Etwaige verbleibende Ausgabereiste werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt.

Die zusätzliche Erstattung der Zins-/Tilgungsleistungen der vom Landkreis verbürgten Kredite der ITK erfolgt nach Fälligkeit/Anforderung der ITK (Dauerbeschluss).

Die gesonderten Erstattungen sind im Jahresergebnis neutral und die jeweiligen Projekt-/Gesamtausgaben transparent u. separat von der Geschäftsführung nach-/auszuweisen.

Ebenso bleibt die Darstellung der Jahresergebnisse je Betriebsstätte (PAF/Mbg) im Rahmen einer Evaluation beabsichtigt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Jahresfehlbetrag der ITK für das Geschäftsjahr 2023 beträgt 13.959.092,02 €.

Der Landkreis gleicht den restlichen anteiligen Jahresfehlbetrag (27 % = 3.768.954,85 €) des Geschäftsjahres 2023 der ITK in Höhe von 768.954,85 € aus.

2. Zur Sicherung der Liquidität der ITK werden Abschlagszahlungen von insg. bis zu 6,2 Mio. € für den zu erwartenden anteiligen (27 %) Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2024 geleistet (Haushalt 2024). Die Kreisfinanzverwaltung wird beauftragt, die Ratenzahlungen entsprechend der Liquiditätsplanung bzgl. jeweiliger Ratenhöhe und Zahlungszeitpunkte mit der Klinik-Geschäftsführung abzustimmen und auszuführen (aktuell erste Rate i. H. v. 1 Mio. €).

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 322: Auflösung des Zweckverbands Kurmittelhaus Bad Abbach (Kaiser Therme Bad Abbach); weiteres Vorgehen

Der Vorsitzende führt kurz in den nachfolgenden Sachverhalt ein.

Die technische Gebäudeausstattung der Kaiser-Therme Bad Abbach befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Hierzu wurde u.a. im Rahmen der Zweckverbandsversammlungen Kurmittelhaus Bad Abbach am 14.03.2024, sowie am 09.07.2024 berichtet.

Die Aufwendungen für die technische Sanierung, damit verbundener notwendiger Modernisierungsmaßnahmen im Gastbereich (Erneuerung Fliesen, Beleuchtung etc.), den Ausgleich des laufenden Betriebsdefizits und die Finanzierungskosten belaufen sich in den kommenden 15 Jahren bis 2039 auf rund 52 Mio. €.

Die Umsetzung von weiteren Varianten neben der Modernisierung der gesamten Kaiser-Therme wurde durch den Zweckverband abgelehnt, da hierbei – bedingt durch die zu erwartenden hohen Umsatzeinbußen – die zusätzlich zu finanzierenden Kosten höher wären, als die errechneten Aufwendungen der Variante Gesamtsanierung.

Der Bezirkstag Niederbayern hat daraufhin in seiner Sitzung am 04.07.2024 beschlossen, dass die in den nächsten 15 Jahren auf den Bezirk zukommenden finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der technischen Sanierung und dem Weiterbetrieb der Kaiser-Therme in erwarteter Gesamthöhe von 52 Mio. € - und in der Folge die durch den Bezirk zu leistenden Verbandsumlagen von rund 31,2 Mio. € - den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit überschreiten würden und nicht mehr finanziert werden könnten.

Auch der Marktgemeinderat Bad Abbach hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 beschlossen, dass angesichts der auf die Standortgemeinde in den nächsten Jahren zukommenden Pflichtaufgaben und vor dem Hintergrund der – auch in der mittelfristigen Finanzplanung – extrem angespannten Haushaltslage keine Möglichkeit gesehen wird, die für eine Sanierung erforderlichen, auf den Markt Bad Abbach entfallenden Verbandsumlagen von mindestens 10 Mio. € zu leisten.

Für den Landkreis Kelheim selbst würden dabei aufgrund des Beteiligungsverhältnisses von 20 % (gleichlaufend mit Bad Abbach) ebenfalls Verbandsumlagen in dieser Höhe zu erwarten sein.

Bekanntlich wurde der Landkreis Kelheim in den letzten Jahren mehrfach durch die Regierung von Niederbayern im Rahmen der Haushaltswürdigung darauf hingewiesen, dass nach ihrer Einschätzung eine starke Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit gegeben sei wobei der Landkreis aufgefordert wurde sein Ausgabeverhalten mit den Möglichkeiten der (Kreis-)Umlagezahler in Einklang zu bringen. Die nunmehr für den Zweckverband prognostizierten Verbandsumlagen würden die Finanzplanung des Landkreises entsprechend zusätzlich belasten.

Nachdem die Finanzierbarkeit der Gesamtsanierung von letztlich keinem Verbandsmitglied gewährleistet werden kann, wurde im Rahmen der Sitzung des Zweckverbandes am 09.07.2024 der Beschluss gefasst einen strukturierten Verkaufsprozess für die Therme zu starten. Der diesbezügliche Beschluss lautete:

„Der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach führt einen strukturierten Verkaufsprozess oder ein strukturiertes Bieterverfahren für die Kaiser-Therme durch, mit dem Ziel, einer – wenn auch veränderten – Nutzung der Kaiser-Therme nach einer Veräußerung.

Dieser Prozess muss bis spätestens 30.09.2026 abgeschlossen sein.

Das Bieterverfahren muss geeignet sein, ein repräsentatives Ergebnis für den Kaufpreis zu liefern.

Städtebauliche Vorgaben der Marktgemeinde sind ggf. im Bebauungsplan bzw. in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Erwerber zu regeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitergehenden Schritte vorzubereiten.“

Des Weiteren wurde anschließend beschlossen, dass für den Fall, dass der angestrebte strukturierte Verkaufsprozess oder das strukturierte Bieterverfahren wider Erwarten nicht zur Veräußerung führen sollten, vor dem Hintergrund der gebotenen sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Verbandswirtschaft der Betrieb der Kaiser-Therme einzustellen und die Auflösung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach nach § 23 der Verbandssatzung durchzuführen ist.

Diese Auflösung des Zweckverbandes bedarf dabei grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich in der Folge nach Art. 47 KommZG, die Verbandssatzung enthält dazu keine abweichenden Vorschriften. Der Wortlaut des gefassten Beschlusses lautet wie folgt:

„Sollte der angestrebte strukturierte Verkaufsprozess oder das strukturierte Bieterverfahren wider Erwarten nicht bis zum 30.09.2026 zum Abschluss gebracht werden können, ist der Betrieb einzustellen und der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach nach § 23 der Verbandssatzung aufzulösen.

Da eine Auflösung des Zweckverbandes unter Umständen auch im Rahmen des Verkaufsprozesses in Frage kommt, ist das Verfahren bereits jetzt einzuleiten.

Die Einzelheiten der Auflösung sind nach Einleitung des Verfahrens zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander und mit dem Zweckverband durch Vereinbarung zu regeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten und der Verbandsversammlung und den beteiligten Mitgliedern zum Beschluss vorzulegen.“

Nachdem der Zweckverband im Rahmen des o.g. Beschlusses rechtlich in eigener Zuständigkeit über seine Auflösung befunden hat, ist hierzu grundsätzlich kein Beschluss der Landkreisgremien erforderlich.

Anderweitige Zustimmungserfordernisse sind auch in der Satzung des Zweckverbandes nicht vorgegeben.

Im Rahmen der Gespräche um die weitere Entwicklung der Kaiser-Therme Bad Abbach wurden dabei auch Gespräche geführt, in wie fern die Möglichkeit besteht den Markt Bad Abbach aufgrund des potentiellen Verlustes des „Standortfaktors Therme“ bei einem zu erwartenden Strukturwandel finanziell zu unterstützen. Diesbezüglich wurde eine „Ausgleichszahlung“ i.H.v. absolut 7 Mio. € diskutiert, die zu 5,25 Mio. € durch den Bezirk und zu 1,75 Mio. € durch den Landkreis an den Markt Bad Abbach zu leisten wäre. Der Bezirk Niederbayern hat hierzu durch Beschluss vom 04.07.2024 seine Zusage erteilt, diese jedoch an die Bedingung geknüpft, dass auch der Landkreis den dargestellten Zuschuss gewährt. Der diesbezügliche Beschluss lautet:

„Die zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes verhandelte Ausgleichszahlung in Höhe von gesamt 7 Mio. Euro ist vom Bezirk Niederbayern anteilig i.H.v. 5,25 Mio. Euro an den Markt Bad Abbach oder einem von ihm benannten Dritten bei noch zu verhandelnden Modalitäten bis spätestens 31.12.2025 auszuführen, sofern die Beendigung der Trägerschaft des Zweckverbandes in der bisherigen Form bis spätestens 31.12.2027 gesichert ist.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2025 vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen dementsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag durch einen Fachanwalt erarbeiten zu lassen und nach Abstimmung mit den anderen Vertragspartnern dem Bezirkstag zur Genehmigung vorzulegen.

Dabei müssen insbesondere folgende Maßgaben vertraglich gesichert sein:

- 1. Zustimmung der Verbandsräte des Marktes Bad Abbach zum Auflösungsbeschluss in der Verbandsversammlung*
- 2. Beteiligung des Landkreises Kelheim an der Ausgleichszahlung in Höhe von 1,75 Mio. Euro*
- 3. Sollte die Auflösung des Zweckverbandes bzw. eine dem gleichkommende Beendigung der Tätigkeit des Zweckverbandes in der bisherigen Form nicht zustande kommen, ist die Ausgleichszahlung mit sofortigem Zahlungsziel zurück zu erstatten.*
- 4. Modalitäten zu evtl. Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen)“*

Gleichlaufend wäre nun eine Entscheidung hierzu durch den Landkreis Kelheim zu treffen.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für etwaige diesbezügliche Zahlungen derzeit kein Rechtsgrund besteht, bzw. nach Ansicht der Verwaltung keine Aufgabe des Landkreises als einschlägig herangezogen werden kann. Ein Zusammenhang mit der ursprünglichen Aufgabe des Zweckverbandes „den *hochstehenden medizinischen Standard der Rheumabehandlungen in Bad Abbach sicher zu stellen und weiter zu entwickeln*“ besteht nach Ansicht der Verwaltung nicht.

Die Zahlung der o.g. 1,75 Mio. € würde demnach eine freiwillige Leistung i.S.d. ständigen Rechtsprechung (z.B. sog. „*Eichenauer Urteil*“) darstellen und diesbezüglich auf die „*Unbeachtlichkeitsschwelle*“ i.H.v. von 1 %-Punkt Kreisumlage im Bereich der freiwilligen Leistungen angerechnet. Sofern darüber hinaus Ausgaben für landkreisfremde Aufgaben erfolgen, kann dies grundsätzlich die Nichtigkeit der Haushaltssatzung nach sich ziehen und damit die Rechtswidrigkeit von etwaigen Umlagebescheiden. Des Weiteren wird auf die Bezugsfallwirkung hinsichtlich zukünftiger potentiell weiterer Zahlungen in anderen Sachverhalten hingewiesen.

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden erklärt Herr Post, es liege keine persönliche Befangenheit des Kreisrat Dr. Grünewald vor, da es sich in der heutigen Kreisausschusssitzung lediglich um einen Empfehlungsbeschluss handle. Im Kreistag wird sich Kreisrat Dr. Grünewald dann der Stimme enthalten.

Die Wortmeldungen bzw. Fragen der Kreisräte Dr. Fischer, Krieger, Nerb, Dürr und Schmalz werden zur Kenntnis genommen und im Anschluss von Kreisrat Dr. Grünewald beantwortet.

Die erneuten Wortmeldungen der Kreisräte Dr. Fischer, Nerb, Dr. Grünewald, Dürr sowie die Wortmeldung des Kreisrates Memmel werden ebenso zur Kenntnis genommen.

Kreisrat Meier erscheint um 15:29 Uhr während des Tagesordnungspunktes zur Sitzung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Kelheim leistet zur Unterstützung des Strukturwandels anlässlich der Auflösung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach eine Zahlung i.H.v. insgesamt 1,75 Mio. € an den Markt Bad Abbach. Dies unter der Bedingung, dass der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach tatsächlich aufgelöst wird.

Die Zahlungen erfolgen in Teilbeträgen von 350.000 € jährlich ab dem Haushaltsjahr 2027. Die Verwaltung wird zum Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages ermächtigt.

Die diesbezüglichen Ansätze sind in den betreffenden Jahren in die Haushaltsplanungen einzustellen.

Dafür: 9 Dagegen: 4

Beschluss-Nr. 323:	Feuerwehrwesen; Zuwendung des Landkreises Kelheim an den Markt Bad Abbach für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach
--------------------	--

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Andrea Krieger, welche den nachfolgenden Sachverhalt erläutert.

Der Markt Bad Abbach hat mit Schreiben vom 05.05.2021 beim Landratsamt Kelheim für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 35.700 € beantragt. Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 15.06.2021 den Staatszuschuss in Höhe von 119.000 € bewilligt und auf Grund der Verwendungsbestätigung vom 05.06.2024 den Staatszuschuss am 03.07.2024 zur Auszahlung angewiesen.

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren vom 21.12.2020 den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 mit einem Festbetrag von 35.700 €.

Nach der Nr. 6.2 der Zuwendungsrichtlinie wird über den Förderantrag entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Gemäß Nr. 7.1 der Zuwendungsrichtlinie vom 26.07.2022 bleibt die Richtlinie vom 21.12.2020 für alle vor dem 01.01.2022 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

Die Bewilligungsvoraussetzungen der Zuwendungsrichtlinie vom 21.12.2020 liegen vor.

Da die Entscheidung über den Antrag gemäß der Förderrichtlinie dem Kreisausschuss obliegt, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kreisrat Dr. Grünwald enthält sich bei dieser Abstimmung der Stimme, da er bei diesem Thema persönlich beteiligt ist.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Dem Markt Bad Abbach wird für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach ein einmaliger Kreiszuschuss in Höhe von 35.700 € gewährt.

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 324:	Feuerwehrwesen; Zuwendung des Landkreises Kelheim an den Markt Bad Abbach für den Kauf eines Versorgungs-LKW für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach
--------------------	---

Der Vorsitzende übergibt das Wort erneut an Frau Andrea Krieger. Diese stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Der Markt Bad Abbach hat mit Schreiben vom 05.05.2021 beim Landratsamt Kelheim für die Beschaffung eines Versorgungs-LKW für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 11.100 € beantragt. Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 14.07.2021 den Staatszuschuss in Höhe von 37.000 € bewilligt. Der Zuwendungsbetrag wurde mit Schreiben vom 03.07.2024 nachträglich auf 40.700 € erhöht und der ursprüngliche Zuwendungsbescheid vom 14.07.2021, Az. RNB-10-2244.273.4-1-4 insoweit abgeändert. Auf Grund der Verwendungsbestätigung vom 26.06.2024 wurde der Staatszuschuss am 03.07.2024 zur Auszahlung angewiesen.

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren vom 21.12.2020 den Kauf eines Versorgungs-LKW mit einem Festbetrag von 11.100 €. Nach der Nr. 6.2 der Zuwendungsrichtlinie wird über den Förderantrag entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist.

Gemäß Nr. 7.2 der Zuwendungsrichtlinie vom 26.07.2022 kommen für alle Anträge, für die ein Maßnahmenbeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht erfolgt ist, die in der Anlage mit Wirkung vom 01. Januar 2022 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Die Bewilligungsvoraussetzungen der Zuwendungsrichtlinie vom 26.07.2022 liegen vor. Es gilt ein Förderfestbetrag in Höhe von 12.210 € für den Versorgungs-LKW.

Da die Entscheidung über den Antrag gemäß der Förderrichtlinie dem Kreisausschuss obliegt, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kreisrat Dr. Grünwald enthält sich bei dieser Abstimmung der Stimme, da er bei diesem Thema persönlich beteiligt ist.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Dem Markt Bad Abbach wird für den Kauf eines Versorgungs-LKW für die Freiwillige Feuerwehr Bad Abbach ein einmaliger Kreiszuschuss in Höhe von 12.210 € gewährt.

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 325:	Feuerwehrwesen: Zuwendungen des Landkreises Kelheim an die Gemeinde Volkenschwand für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Volkenschwand
--------------------	---

Der Vorsitzende übergibt das Wort nochmals an Frau Andrea Krieger, welche den nachfolgenden Sachverhalt kurz erklärt.

Die Gemeinde Volkenschwand hat mit Schreiben vom 27.07.2021 beim Landratsamt Kelheim für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Volkenschwand die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 35.700 € beantragt. Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 16.07.2021 den Staatszuschuss in Höhe von 119.000 € bewilligt und auf Grund der Verwendungsbestätigung vom 01.08.2024 am 29.08.2024 zur Auszahlung angewiesen.

Der Landkreis Kelheim fördert gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Landkreises Kelheim zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren vom 19.08.2015 den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 mit einem Festbetrag von 35.700 €. Nach der Nr. 6.2 der Zuwendungsrichtlinie wird über den Förderantrag entschieden, wenn die Maßnahme von der Regierung von Niederbayern bewilligt und die Zuwendung des Freistaates Bayern ausgezahlt ist. Gemäß Nr. 7.2 der Zuwendungsrichtlinie vom 21.12.2020 bleibt die Richtlinie vom 19.08.2015 für alle vor dem 01.01.2021 begonnenen Maßnahmen anwendbar, sowie die neue Richtlinie keinen höheren Fördersatz vorsieht.

Für alle noch nicht begonnenen Maßnahmen tritt die Richtlinie vom 21.12.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Die Förderung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 wird gemäß Richtlinie vom 21.12.2020 mit einem Festbetrag in Höhe von 35.700 € gefördert. Gemäß Nr. 7.1 der neuen Zuwendungsrichtlinie vom 26.07.2022 tritt die Richtlinie des Landkreises Kelheim vom 21.12.2020 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft, sie bleibt jedoch für alle vor dem 01.01.2022 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

Die Bewilligungsvoraussetzungen der Zuwendungsrichtlinie vom 21.12.2020 liegen vor.

Da die Entscheidung über den Antrag gemäß der Förderrichtlinie dem Kreisausschuss obliegt, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinde Volkenschwand wird für den Kauf eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Volkenschwand ein einmaliger Kreiszuschuss in Höhe von 35.700 € gewährt.

Dafür: 13 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 326: Anpassung der laufenden und einmaligen Heizkostenbeihilfe 2024_2025 für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Carina Schindler, stellv. Leitung des Sachgebietes 52 „Amt für Soziales“. Diese erläutert den nachfolgenden Sachverhalt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Abs. 5 SGB XII und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Landkreis zu decken. Sie werden für Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % (Bundesauftragsverwaltung) und für Fälle der Grundsicherung für Erwerbsfähige zu derzeit 69,5 % vom Bund erstattet. Für die übrigen Fälle (57 Fälle, Stand 12.08.2024) ist der Landkreis in voller Höhe Kostenträger.

Gemäß Nr. 35.04 Abs. 2 Sozialhilferichtlinien, kann für die Prüfung der angemessenen Heizkosten der bundesweite Heizspiegel (www.heizspiegel.de) herangezogen werden (BSG, Urt. v. 2. 7. 2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61, 352). Der dort angegebene Verbrauch in Kilowattstunden für Erdgas und Heizöl je m² Wohnfläche ist Basis für die Ermittlung der angemessenen Beihilfen.

Für die Ermittlung der aktuell vorliegenden Beihilfen (Anlage 1 und 2) wurde der Heizspiegel für Deutschland 2023 (Anlage 6) zu Grunde gelegt. Für die Heizperiode 2024/2025 ab 01.10.2024 bis 30.04.2025, erfolgt die Aufteilung der Beihilfen, wie bereits letztes Jahr, nach Heizöl und Erdgas getrennt.

Da der von der Bundesregierung ausgerufene Spargedanke auch von den Leistungsempfängern verlangt werden kann, ist es sachgerecht, nicht wie bisher von dem erhöhten Verbrauch (orange Spalte) auszugehen, sondern einen Mittelwert aus dem mittleren Verbrauch (gelbe Spalte) und dem erhöhten Verbrauch zu bilden.

Beispiel:

Für 1 Person, mit einer angemessenen Wohnungsgröße nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) von 50 m², beträgt der Verbrauch im Mittel für Heizöl 9400 kWh (50 m² x 188 kWh/je m²). Umgerechnet entspricht dies in etwa 940 Liter Heizöl. Der durchschnittliche Heizölpreis bei 1000 Liter Heizöl liegt im Landkreis mit Stand 08/2024 bei 1,04 € zzgl. 34,43 € GGVS (Gefahrgutzulage).

Es errechnet sich eine angemessene Beihilfe inklusive zentraler Warmwasserversorgung von jährlich 1008,00 € und monatlich von 84,00 €. Bei dezentraler Warmwasserversorgung ist laut Heizspiegel je m² Wohnfläche ein Wert von 24 kWh, bzw. 3,50 € abzuziehen. Dies ist bei Personen bzw. Haushalten der Fall, deren Warmwasseraufbereitung z. B. mittels Boiler erfolgt ((188 kWh - 24 kWh) : 10 x 50 m² x 1,04 € = rd. 853,00 € zzgl. GGVS). Differenzen ergeben sich aufgrund der Rundungen und Umrechnungen auf die monatlichen, bzw. jährlichen Werte.

Für Erdgas errechnen sich Beträge bei einem durchschnittlichen Arbeitspreis von 0,12 €/kWh zzgl. einem durchschnittlichen monatlichen Grundpreis von 11,29 € von 1254,00 € inkl. Warmwasseraufbereitung und 1.111,00 € bei dezentraler Warmwasseraufbereitung.

Vergleicht man die aktuellen Werte mit den Werten vom Vorjahr (Anlage 4), so ergibt sich erneut ein deutlicher Rückgang. Dies ist nicht nur bedingt durch die aktualisierten Abgabepreise sondern durch die verringerten angemessenen Verbrauchswerte im Heizspiegel, z. B. Heizöl Verbrauch 2022 214 kWh/m², 2023 188 kWh/m².

Die Frage von Kreisrat Bergermeier wird von Frau Schindler beantwortet.

Es ergeht folgender

Beschluss:

- a) Die angemessenen monatlichen und einmaligen Beihilfen für Heizung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII werden ab 01.10.2024 gemäß Anlage 9 (Heizöl) und Anlage 10 (Erdgas) angepasst.
- b) Im Einzelfall steht es der Leitung des Sozialamtes bzw. der Geschäftsführung des Jobcenters oder deren Stellvertretungen frei, im Rahmen der Prüfung der baulichen und subjektiven Kriterien (Anlage 13 SHR Nr. 35.04 Abs. 2 Satz 4 und 5) höhere Beihilfen zu gewähren.
- c) Die Werte laut Anlage 13 sind bis 30.09.2025 gültig und sind rechtzeitig für die nächste Heizperiode ab 01.10.2025 neu zu ermitteln.

Dafür: 13 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 327: Landkreishaushalt;
- Zwischenbericht für das Haushaltsjahr 2024
- Ausblick Haushalt 2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Reinhard Schmidbauer, Kreiskämmerer. Herr Schmidbauer und anschließend Herr Norbert Birnthal; Leiter des Sachgebietes 53 „Kreisjugendamt“, geben einen kurzen Zwischenbericht zum Verlauf des Haushalts 2024 und einen Ausblick auf die Haushaltsvorbereitungen 2025 anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 15).

Die Nachfrage von Kreisrat Schmalz wird von Herrn Schmidbauer beantwortet.

Es ergeht folgende

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Kelheim und der Ausblick auf das Haushaltsjahr 2025 werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 328: Einführung eines Medizinstipendiums für den Landkreis Kelheim; Grundsatzentscheidung

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Sebastian Post, Geschäftsleiter, welcher diesen Tagesordnungspunkt näher erklärt.

Der Landkreis Günzburg vergibt seit dem Wintersemester 2024 jährlich bis zu zwei Stipendien für den deutschsprachigen Studiengang Humanmedizin an der Semmelweis Universität in Ungarn.

Auf die nachfolgenden Ausführungen der Sitzungsvorlage des Landkreises Günzburg darf inhaltlich verwiesen werden:

„Einführung eines Medizinstipendiums des Landkreises Günzburg

Der Landkreis Günzburg – wie andere ländliche Regionen – ist schon jetzt mit einem Mangel an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im Bereich der hausärztlichen Versorgung, konfrontiert. Dieser Mangel wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, plant der Landkreis Günzburg ein Stipendium, das jungen Menschen ermöglichen soll, im Ausland Medizin zu studieren. Im Gegenzug verpflichten sich die Stipendiaten, nach Beendigung des Studiums und der Facharztausbildung im Landkreis Günzburg als Ärztinnen und Ärzte medizinisch tätig zu sein.

1. Gegenstand des Stipendiums

Gegenstand des Stipendiums soll die Bereitstellung zweier Studienplätze für den deutschsprachigen Studiengang Humanmedizin an der Semmelweis Universität in Ungarn (Humanmedizin – Deutschsprachiges Studium (semmelweis.hu)) sein.

Für die Stipendiaten werden die Studiengebühren – die sich derzeit auf 8.700,00 EUR pro Semester belaufen – für die gesamte Zeit des sechsjährigen Studiums übernommen. Die Vergabe des Stipendiums ist jährlich geplant.

Die Studienplätze sind von der Universität bereits zugesagt. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Semmelweis Universität über die Zurverfügungstellung wird gerade ausgearbeitet.

2. Voraussetzung für das Stipendium

Die Voraussetzung für den Erhalt des Stipendiums sollen lediglich die Zugangsvoraussetzungen der Universität widerspiegeln. Ausreichend sind dabei im Wesentlichen die allgemeine Hochschulreife und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Ein Bezug der Stipendiaten zum Landkreis Günzburg soll nicht zur Bedingung für den Erhalt des Stipendiums gemacht werden, kann aber als ein Kriterium bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden.

Für den Landkreis Günzburg wird die Auswahl der Stipendiaten eine Auswahlkommission übernehmen, die u.a. aus fachkundigen Mitgliedern des Kreistags, Vertretern der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach und der niedergelassenen Ärzteschaft im Landkreis bestehen soll. Kriterium für die Auswahl wird dabei auch die Eignung für den Arztberuf sein. Bei den Auswahlkriterien kann auch ein Bezug zum Landkreis Berücksichtigung finden (vgl. schon oben).

3. Zeit während des Studiums

Geplant ist aktuell, dass das Medizinstudium vollständig an der Semmelweis Universität absolviert wird. Um einen Bezug der Stipendiaten zum Landkreis Günzburg zu gewährleisten, sollen Praktika und Teile des praktischen Jahres im Landkreis Günzburg absolviert werden.

4. Facharztausbildung

Nach Abschluss des Medizinstudiums haben die Stipendiaten eine Facharztausbildung zu absolvieren. Die Stipendiaten verpflichten sich, eine Fachausbildung für die Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin zu absolvieren. Diese Festlegung dient in erster Linie dazu, die hausärztliche Versorgung im Landkreis sicherzustellen. Bei einer Festlegung auf die Fachrichtung Innere Medizin ist aber auch ein Tätigwerden im Krankenhausbereich möglich.

Eine örtliche Festlegung für die Facharztausbildung soll nicht erfolgen. So wird den Stipendiaten die bestmögliche und zu den individuellen Bedürfnissen passende Ausbildung zum Facharzt ermöglicht.

Zeitliche Vorgaben zur Dauer der Facharztausbildung sind nicht geplant. Derartige Festlegungen werden nicht als zielführend erachtet, da die Dauer der Facharztausbildung von der individuellen Lebenssituation abhängig sein wird, die in dieser Lebensphase nicht mit starren Fristen kompatibel ist.

5. Tätigkeit als Facharzt

Für die Zeit nach Beendigung der Facharztausbildung verpflichten sich die Stipendiaten für fünf Jahre als Fachärztinnen bzw. Fachärzte in Vollzeit im Landkreis Günzburg medizinisch tätig zu werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich die Verpflichtung entsprechend.

Eine Festlegung auf die Art und Weise der Ausübung des Berufs wird dabei nicht getroffen. So wird den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit gegeben, als niedergelassener Arzt in eigener, als angestellter Arzt in einer Praxis, einem MVZ oder einem Krankenhaus tätig zu werden.

6. Verpflichtung der Stipendiaten

Die unter den Gliederungspunkten 3., 4. und 5. dargestellten Verpflichtungen der Stipendiaten werden in einem Verpflichtungsvertrag abgesichert. Für den Fall, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind die im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Leistungen (Summe der erhaltenden Studiengebühren) zurückzuerstatten (bei einer fachärztlichen Tätigkeit unter fünf Jahren anteilig). In dem Verpflichtungsvertrag werden auch Härtefallregelungen sowie Bestimmungen zum Umgang mit einer Unterbrechung des Studiums aufgenommen.

7. Zeitlicher Horizont

Aktuell ist geplant, dass das Stipendium erstmals für das Wintersemester 2024 vergeben wird.

[...]

Die genauen Förderrichtlinien werden dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.“

Die Studiengebühren betragen dabei derzeit pro Student oder Studentin 8.700 € pro Semester und würden sich demnach bei zwei Stipendien pro Jahr insgesamt auf 34.800 € belaufen.

Das Medizinstudium würde dabei zehn Semester umfassen, die Facharztausbildung weitere vier bis sechs Jahre, so dass eine tatsächliche Tätigkeit als Facharzt erst in circa zehn Jahren zu erwarten wäre.

Die Verwaltung des Landkreises Kelheim weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Ansicht der Verwaltung hierfür keine Aufgabe des Landkreises als einschlägig herangezogen werden kann.

Die Zuständigkeit des Landkreises besteht gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO lediglich dafür, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und die Hebammenhilfe für die Bevölkerung sicherzustellen. Im Gleichklang mit einer grundsätzlich fehlenden Zuständigkeit für den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren mit Kassenarztsitzen (Ausnahme direkte Angliederung an bestehende Krankenhäuser) ist keine Aufgabe des Landkreises eröffnet.

Die Einrichtung der Stipendien würde demnach eine freiwillige Leistung i.S.d. ständigen Rechtsprechung (z.B. sog. „*Eichenauer Urteil*“) darstellen und diesbezüglich auf die „*Unbeachtlichkeitsschwelle*“ i.H.v. von 1 %-Punkt Kreisumlage im Bereich der freiwilligen Leistungen angerechnet. Sofern darüber hinaus Ausgaben für landkreisfremde Aufgaben erfolgen, kann dies grundsätzlich die Nichtigkeit der Haushaltssatzung nach sich ziehen und damit die Rechtswidrigkeit von etwaigen Umlagebescheiden.

Die Wortmeldungen der Kreisträte Steber, Dr. Fischer, Meier und Nerb werden zur Kenntnis genommen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Kreisausschuss befürwortet grundsätzlich die Einführung eines Humanmedizinistipendiums für bis zu zwei Stipendiaten und empfiehlt dem Kreistag der Einführung dieses Medizinistipendiums zuzustimmen.

Die Verwaltung wird ermächtigt die Einführung vorzubereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu sollen insbesondere auch Richtlinien zur Vergabe der Stipendien erarbeitet werden.

Dafür: 13 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 329: Änderung der Geschäftsordnung; Genehmigung der Niederschriften durch den Kreistag

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Sebastian Post, Geschäftsleiter, welcher den nachfolgenden Sachverhalt aufzeigt.

Am 19.07.2023 verabschiedete der Landtag des Freistaates Bayern eine Kommunalrechtsnovelle mit welcher eine Änderung des Art. 48 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern einher ging.

Die Niederschriften, die über die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Landkreises Kelheim erstellt werden, waren bis zum 31.12.2023 vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgrund der Änderung des Art. 48 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern müssten diese Niederschriften ab dem 01.01.2024 vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden und zusätzlich vom Kreistag oder dem jeweiligen Ausschuss genehmigt werden.

Dies kann nur durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Kelheim umgesetzt werden.

Etwaige Schritte seitens der Verwaltung wurden bisher noch nicht veranlasst, da man auf Vollzugshinweise der Regierung von Niederbayern gewartet hat. Solche Vollzugshinweise seitens der Regierung wurden nicht bekanntgegeben, weshalb man die Rechtsänderung der Landkreisordnung nun umsetzen muss.

Es ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Kelheim erforderlich um die Gesetzesänderung der Landkreisordnung im Kreistag Kelheim umsetzen zu können. Zudem müssen die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse, die seit dem 01.01.2024 erstellt wurden, nun alle rückwirkend vom jeweiligen Gremium genehmigt werden.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Kelheim erlässt auf Grund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungen zur Geschäftsordnung des Kreistages Kelheim (beschlossen am 04.05.2020, in Kraft getreten am 01.05.2020):

§ 1

1. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „...zu unterzeichnen“ der Passus „und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO)“ ergänzt.
2. § 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Sie können sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO).“
3. § 28 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 LKrO).“
4. § 28 Satz 2 wird neu eingefügt:
„Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Satz 3 LKrO).“
5. Der bisherige Satz 2 in § 28 wird Satz 3.

§ 2

Diese Änderung zur Geschäftsordnung tritt am 04.10.2024 in Kraft.

Dafür: 13 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 319: Antrag der Stadt Kelheim vom 16.01.2024 auf Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets „Frauenforst“ in das Gebiet der Stadt Kelheim

Der Vorsitzende übergibt das Wort erneut an Frau Astrid Heuberger, Leitung der Abteilung 2 „Kommunale Angelegenheiten, Schulwesen, KFZ-Zulassung, Führerscheinwesen“. Diese erläutert kurz den nachfolgenden Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 (Anlage 2) beantragte die Stadt Kelheim über das Landratsamt Kelheim bei der Regierung von Niederbayern die Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung des gesamten, bisher gemeindefreien Gebiets „Frauenforst“ gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) in ihr Stadtgebiet.

Das umzugliedernde Gebiet hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 1.984,38 ha und ist ausnahmslos unbewohnt.

Dabei stehen rd. 1.976 ha im alleinigem Eigentum des Freistaates Bayern; auf schriftliche Nachfrage der Stadt Kelheim haben sich die Bayerischen Staatsforsten zur beabsichtigten Eingemeindung bereits positiv geäußert.

In dem umzugliedernden Gebiet verläuft ferner die Kreisstraße KEH 25 (Fl.Nr. 53/3, Gemarkung Frauenforst), die sich im Eigentum des Landkreises Kelheim befindet.

Grund für die Eingemeindung soll neben der Gebietsabrundung (Einschluss der Enklave Frauenhäusl) u. a. auch die Verbesserung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (insbesondere bzgl. der Unterhaltungsmaßnahmen des errichteten Waldkindergartens) sein.

Nähere Details sind dem Antragsschreiben der Stadt Kelheim (Anlage 2) sowie dem Beschlussbuchauszug aus der Stadtratssitzung am 30.10.2023 (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Regierung von Niederbayern hat das Gebietsänderungsverfahren zwischenzeitlich eingeleitet und den Landkreis Kelheim mit Schreiben vom 24.06.2024 sowohl als unmittelbar beteiligte Gebietskörperschaft, als auch als Eigentümer eines von der geplanten Änderung betroffenen Grundstückes gebeten, zu der Eingliederung durch ausdrücklichen Beschluss im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV Stellung zu nehmen.

Dem Landkreis Kelheim entsteht durch die Umgliederung der Fläche insgesamt ein Einnahmeausfall an Grundsteuer in Höhe von ca. 12.127 € p.a. (saldiert mit der Kreisumlage).

Allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls, die der beantragten Eingliederung entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Auch seitens der Kreisstraßenverwaltung besteht mit dem Antrag der Stadt Kelheim Einverständnis.

Das Antragsschreiben der Stadt Kelheim vom 16.01.2024 (Anlage 2), der Beschlussbuchauszug aus der Stadtratssitzung am 30.10.2023 (Anlage 3) sowie ein Lageplan mit entsprechender Hervorhebung (Anlage 4) des umzugliedernden Gebiets sind beigelegt.

Die Wortmeldungen der Kreisräte Schmalz und Dürr werden zur Kenntnis genommen.

Kreisrat Dr. Fischer erscheint um 15:04 Uhr und Kreisrätin Krieger erscheint um 15:05 Uhr während des Tagesordnungspunktes zur Sitzung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Landkreis Kelheim stimmt der von der Stadt Kelheim beantragten Eingemeindung des gesamten bisher gemeindefreien Gebiets „Frauenforst“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1.984,38 ha in ihr Stadtgebiet zu.

Dafür: 11 Dagegen: 1

Beschluss-Nr. : Sonstige Kreisangelegenheiten

Die Sitzung war um 17:00 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer/in

Neumeyer

Reitinger

Bitte um Beachtung: personenbezogene Daten! dürfen nur für den Zweck der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verwendet werden

Bereits ehrenamtlicher Richter	Name	Vorname	Ort (freiwillig)	Alter	Beruf
seit 2015 - 2 Perioden ehrenamtl. Richterin am VG Regensburg, letzte Periode am Amtsgericht Kelheim, Jugendhelferschöffin	Kramschuster	Bernadette	Elsendorf	53	Sachbearbeiterin, Assistentin des Betriebsrates, erlernt: staatl. gepr. Hauswirtschafterin
-	Raith	Anja	Kelheim	55	geschäftsf. Gesellschafterin
-	Schachtner	Christa	Aiglsbach	54	technische Zeichnerin
vor 2012	Schneck	Gudrun	Kelheim	65	Rentnerin, ehem. Ergotherapeutin
-	Tscheu	Julia	Saal a.d. Donau	57	psycholog. Beraterin, Executive M3A in Logistik
-	Tschirnack	Sandra	Abensberg	45	Accountant

Bitte um Beachtung: personenbezogene Daten! dürfen nur für den Zweck der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verwendet werden

-	Wutzer	Cornelia Agnes	Abensberg	54	Physiotherapeutin, Heilpraktikerin
-	Blümlhuber	Klaus	Ihrlerstein	70	ehem. Öffentl. Dienst, jetzt Rentner, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
-	Fröber	Oliver	Langquaid	67	Industriekaufmann, Abteilungsleitung in verschied. Funktionen, jetzt Rentner
-	Hainzinger	Helmut	Volkenschwand	53	Immobilienfachwirt (IHK)
2020 - 2025 VG Regensburg, 2015 - 2025 VGH München	Koller	Daniel	Kelheim	52	Notfallsanitäter - öffentlicher Dienst - Körperschaft
-	Linz	Christian	Langquaid	46	Schornsteinfeger

Bitte um Beachtung: personenbezogene Daten! dürfen nur für den Zweck der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verwendet werden

-	Lorenz	Manuel	Essing	41	Leiter IHK Geschäftsstelle im Landkreis KEH, Dipl.- Geograph
1995 - jetzt ehrenamtl. Richter am VG Regensburg und Sozialgericht	Stiglmair	Franz	Attenhofen	66	Landwirt, ehrenamtl. Erster Bürgermeister
-	Dr. Wildenauer	René	Langquaid	52	Arzt
-	Moosmüller	Simon	Bad Abbach	40	betriebl. Sozialberater Gesundheitsmanageme nt
-	Wieck	Philipp	Neustadt - Mühlhausen	40	Fachinformatiker, jetzt Projektleiter f. Eurofighter Typhoon Simulation
-	Heim	Alexander	Kelheim	72	Betriebsschlosser, jetzt Rentner

Bitte um Beachtung: personenbezogene Daten! dürfen nur für den Zweck der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verwendet werden

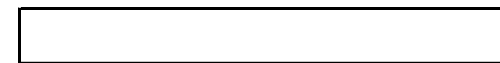
-	Danner	Robert	Biburg	62	Qualitätsspezialist
---	--------	--------	--------	----	---------------------



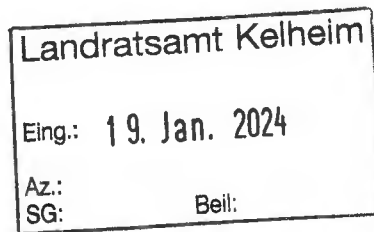
= 7 Damen



= 7 Herren



= 5 Ersatzkandidaten



Stadt Kelheim · Ludwigsplatz 16 · 93309 Kelheim

Stadt Kelheim
Öffentliche Sicherheit & Ordnung
Fabian Gruner
Tel. 09441 701-262
Fax 09441 701-268
fabian.gruner@kelheim.de
www.kelheim.de

Über das Landratsamt Kelheim
Rechtsaufsicht
Donaupark 12
93309 Kelheim

an die
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Bürgerbüro:
Mo, Di, Do: 08:00 – 16:00 Uhr
Mi, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Unser Zeichen, Unsere Nachricht Datum
16.01.2024

Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst in das Stadtgebiet der Stadt Kelheim;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt, das gemeindefreie Gebiet Frauenforst einzugemeinden.

Es handelt sich dabei um die gesamte Fläche des gemeindefreien Gebiets, welches im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet ist.

Die Eingemeindung trägt zur Gebietsabrundung bei und würde die Enklave Frauenhäusl damit in das Stadtgebiet miteinschließen, so dass diese Enklave entfällt.

Das Stadtgebiet von Kelheim würde dann an die Gemeindegebiete von Painten und Nittendorf angrenzen.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO sind gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon auf Antrag angrenzender Gemeinden (in diesem Falle der Stadt Kelheim) einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Derartige Gründe sind aus Sicht der Stadt Kelheim nicht erkennbar.

Die zur Eingemeindung vorgesehene Fläche ist ausnahmslos unbewohnt, was nur für und nicht gegen die Eingliederung in eine Gemeinde spricht.

Die Stadt Kelheim hat die Bayerischen Staatsforsten um Stellungnahme, zur beabsichtigten Eingemeindung gebeten, folgende Stellungnahme wurde dabei abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2023. Grundsätzlich begrüßen wir die beabsichtigte Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eventuell anfallende Kosten für die Vermessung und Abmarkung von Gemeindeverbindungsstraßen, die im Zuge der Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst gemäß Art. 11 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und



Wegegesetz entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kelheim übergehen, die Stadt zu tragen hat.“

Wir stellen deshalb hiermit gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) den Antrag auf Eingemeindung der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten gemeindefreien Flächen in das Stadtgebiet der Stadt Kelheim.

In der Anlage erhalten Sie den Beschluss des Stadtrates, mit der Willensbekundung zur Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst.

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitere Unterlagen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Stadt Kelheim

Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Kelheim

11. Sitzung des Stadtrates am 30.10.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war **öffentlich**.

Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 4 Frauenforst; Eingemeindung von gemeindefreien Flächen

Beschluss-Nr. 161

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

An der nördlichen Grenze des Stadtgebietes von Kelheim befindet sich das gemeindefreie Gebiet Frauenforst.

Die für die Eingemeindung vorgesehene Fläche ist im angefügten Lageplan gekennzeichnet, es handelt sich dabei um eine Fläche von 1.984,38 ha.

Die Eingliederung trägt zur Verbesserung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben bei, gerade im Hinblick auf die Unterhaltungsmaßnahmen des geschaffenen Waldkindergartens.

Des Weiteren könnte ein direkter Zugang über das eigene Gemeindegebiet zur Enklave Frauenhäusl geschaffen werden bzw. würde die Enklave damit entfallen. Weiter trägt die Eingliederung zur Ortsabrundung bei.

Der Stadt Kelheim sind keine dringenden Gründe des öffentlichen Wohls bekannt, die der Eingliederung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst entgegenstehen.

Die zur Eingemeindung vorgesehenen Flächen sind ausnahmslos unbewohnt, was nach den einschlägigen Rechtsprechungen und Kommentierungen zur Bayerischen Gemeindeordnung nur für und nicht gegen die Eingliederung in die Gemeinde spricht.

Von den genannten 1.984,38 ha befinden sich 1.976 ha im Eigentum des Freistaates Bayern, wodurch eine Stellungnahme zum Vorhaben von den Bayerischen Staatsforsten eingeholt wurde. Folgende Stellungnahme wurde dabei abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 06.06.2023. Grundsätzlich begrüßen wir die beabsichtigte Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eventuell anfallende Kosten für die Vermessung und Abmarkung von Gemeindeverbindungsstraßen, die im Zuge der Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Frauenforst gemäß Art. 11 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kelheim übergehen, die Stadt zu tragen hat.“

In diesem Falle gingen die Gemeindeverbindungsstraßen Haugenrieder Hochstraße und die Kelheimer Talstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 7,7 Kilometern in das Eigentum der Stadt Kelheim über.

Im Falle einer Eingemeindung grenzt das Stadtgebiet Kelheim dann an die Gemeinde Nittendorf und das gemeindefreie Gebiet „Paintner Forst“ an.

Für die Fortführung des Eingemeindungsverfahrens ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses, fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim bekundet den eindeutigen Willen, die im vorgestellten Lageplan markierten gemeindefreien Flächen mit einer Größe von 1.984,38 Hektar in das Stadtgebiet von Kelheim einzugemeinden und beauftragt die Verwaltung, das Eingemeindungsverfahren beim Landratsamt Kelheim bzw. der Regierung von Niederbayern weiter voranzutreiben.

Die eingemeindeten Straßen, werden in diesem Zusammenhang, nicht als öffentliche Straße gewidmet.

Anlagen:

intern - Lageplan Eingemeindungsgebiet

intern - Lageplan Gemeindeverbindungsstraße

Verteiler:
- Fachbereich 3

11. Sitzung des Stadtrates am 30.10.2023

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

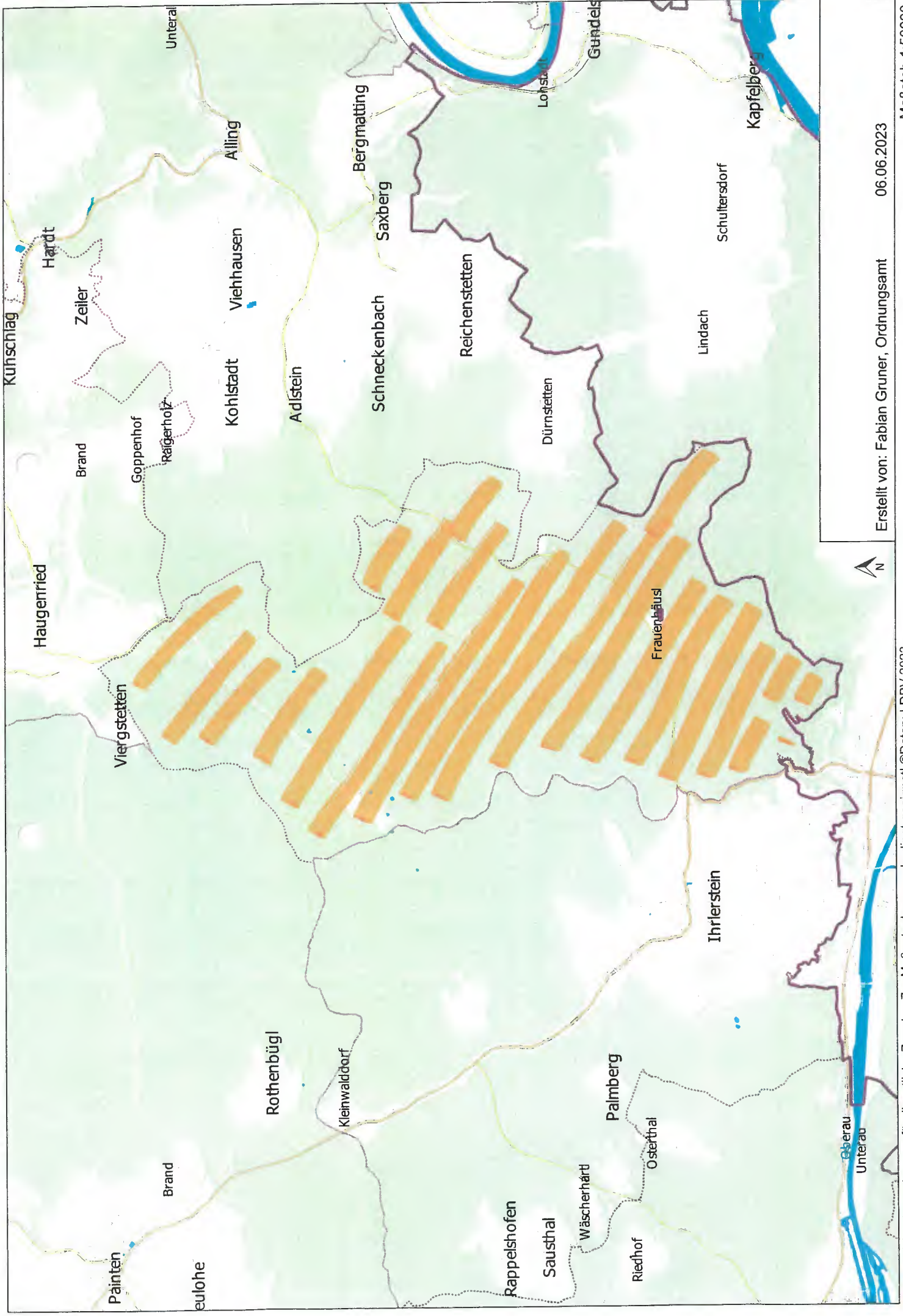
Kelheim, 03.11.2023



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Schweiger".

Schweiger
Erster Bürgermeister

A small handwritten mark, possibly a stylized "f" or a similar character, located at the end of the signature line.



Erstellt von: Fabian Gruner, Ordnungsamt 06.06.2023

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023

Maßstab 1:50000

Landratsamt Kelheim
Herr Reinhard Schmidbauer
Donaupark 12
93309 Kelheim

Pfaffenhofen a. d. Ilm
16.07.2024

Verlustausgleich Ilmtalklinik; Anteil KEH Restbetrag 2023 und Vorschuss 2024

Zeichen Csi

Sehr geehrter Herr Schmidbauer,

+
Christian Degen
Geschäftsführer
Tel 08441 79-1001
Fax 08441 79-1040
Christian.Degen@klinikallianz.com

der Jahresfehlbetrag 2023 der Ilmtalklinik GmbH beträgt 13.959.092,02 EUR und wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 10.07.2024 festgestellt. Von diesem Verlustausgleich hat der Gesellschafter Landkreis Kelheim einen Anteil in Höhe von 27 Prozent zu tragen. Es handelt sich um einen Betrag in Höhe von 3.768.954,85 EUR. Von diesem Betrag wurde bereits ein Vorschuss in Höhe von insgesamt 3.000.000,00 EUR gezahlt, womit sich noch ein Restbetrag in Höhe von 768.954,85 EUR für den Landkreis Kelheim ergibt.

Wir bitten Sie die Auszahlung des Betrages zeitnah zu veranlassen.

Des Weiteren bitten wir Sie die Behandlung des anteiligen Verlustausgleiches 2024 zu veranlassen. Der geplante Jahresfehlbetrag lt. Wirtschaftsplan beträgt 22.908.901,00 EUR. Hiervon beträgt der vom Landkreis Kelheim zu tragende Anteil 27 Prozent. Dies entspricht 6.185.403,27 EUR. Wir bitten hier um Zahlung eines möglichst hohen Abschlags.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Degen
Geschäftsführer

+
Ilmtalklinik GmbH
Krankenhausstraße 70
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel 08441 79-0
Fax 08441 79-1040
pf.sekretariat@klinikallianz.com

+
Sparkasse Pfaffenhofen
IBAN DE51 7215 1650 0000 0103 30
BIC BYLADEM1PAF

+
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Albert Gürtner
Geschäftsführer: Christian Degen
USt.-idNr. DE191042879
Amtsgericht Ingolstadt, HRB 190734

Mitglied der
KLINIK
KOMPETENZ
BAYERN^{EG}

A) Vermögenshaushalt (VmH) -Zuschuss zum Vermögensplan der ITK - Tilgungsleistungen für Bau-Investitionsdarlehen

seit 2015 für Tilgungsleistungen für Bau-Investitionsdarlehen für einzelne verbürgte Kredite/Bausparverträge (s. Investitionsprogramm) mit unterschiedlichen Darlehenssummen/Kreditkonditionen/Laufzeiten (s. jeweilige Beschlussvorlagen)!
 [= Darlehensvariante als Finanzierungskonzept – Darlehensaufnahme durch ITK u. Bürgschaft durch Landkreis Kelheim und Erstattung der Zins- und Tilgungs-/Bausparleistungen (Tilgungsbeginn jeweils im Folgejahr)
 für alle Einzelmaßnahmen bzw. Kreditfinanzierungen erforderlich: Einzelbeschluss/-genehmigung der jeweiligen Bürgschaft/Schuldendiensterrstattung – Regierung v. NB]

➔ Für investive Brandschutzmaßnahmen (mit Lichtruf u. W-LAN ab 2015 – 2024; Rechnungsabschluss ggf. 2025) und sonstige Investitionen im Krankenhaus Mainburg (2016 ff) wird auf die Darstellung im Investitionsprogramm (Zins-/Tilgungserstattungen der verbürgten Kredite) verwiesen:

Tilgungsleistungen für mit verbürgten Darlehen finanzierte Investitionen der ITK im KH Mainburg (VmH 1.5102.9851) [408.700 €gerundet =] 0,409 Mio € (VmH)

Aufsichtsrat 29.11.2023
 Kreisausschuss 17.01.2024

Stand: 09.01.2024

Hh-Planansätze 2024



B) Verwaltungshaushalt (VwH) - Zuschüsse zum Erfolgsplan der ITK

1. Wirtschaftsjahr/-plan 2023 (geplant waren: -19,697 Mio. € Verlust) -anteiliger Hh-Ansatz 2023: 4,6 Mio €			
prognostiziertes Jahresergebnis – Verlust (Stand:11/2023)	ca. – 17.361.129 €		
x 27 % Verlustausgleichsanteil Landkreis Kelheim somit =	ca. 4.700.000 €		
abzgl. bereits am 19.07.2023 gezahlter Abschlag (HhJ 2023) – 1. Rate	2.000.000 €		
abzgl. bereits am 19.09.2023 gezahlter Abschlag (HhJ 2023) – 2. Rate	1.000.000 €		
abzgl. noch ausstehender Abschlag (HhJ 2023) – 3. Rate/Schlusszahlung	ca. 1.600.000 € (KT-Beschluss 27.07.2023)	Hhst. 5102.7151	
= restl. Verlustausgleichsanteil WJ 2023 - Veranschlagung im HhJ 2024 (VwH) ca.	100.000 €	=	100.000 €
2. Wirtschaftsjahr 2024 v. 29.11.2023:			
2.1 prognostiziertes Jahresergebnis – Verlust	- 22,9 Mio € (!)		
x 27 % Verlustausgleichsanteil Lkr. KEH = voller Abschlag im HhJ 2024	ca. - 6,2 Mio €	6.200.000 €	
(ggf. restl. Verlustausgleichsanteil des WJ 2024 dann Veranschlagung im VwH 2025/Haushaltsberatungen 2025!)			
2.2 +Instandhaltungsaufwendungen aus dem „10 Mio €-Paket“ (10 Mio € + x neues Gesamtbudget jetzt wieder mit MVZ im Klinikgebäude);			
insg. 1,68 Mio € +x? davon in 2024 ca. 1,462 Mio € -> hiervon ca. 0,731 Mio € (=1/2) zu 100 % Lkr. KEH – Defizitausgleich-erhöhend! 731.000 €			7.031 Mio € (VwH) für Defizit-ausgleiche
2.3+ Zinserstattungen für Investitionsdarlehen der ITK (s. Investitionsprogramm)	= Hhst. 0.5102.7150	214.100 €	0,215 Mio € (VwH für Zinserstattungen)
2.4 = Gesamtzuschussbetrag d. Lkr. KEH f. WJ 2024 – Veranschlagung im HJ 2024 (VwH)		7.245.100 €	7,246 Mio €

C) Somit Gesamtveranschlagung Kreishaushalt 2024

Gesamtansatz in 2024 für Defizitausgleiche (Wj 2023 u. 2024)	Hhst. 0.5102.7151	7.031.000 €	VwH
Gesamtansatz in 2024 für Zinserstattung (Wj 2024)	Hhst. 0.5102.7150	215.000 €	VwH
Gesamtansatz in 2024 für Tilgungsleistungen (Wj 2024)	Hhst. 1.5102.9851	409.000 €	VmH
Gesamtansatz Haushaltsjahr 2024		insg. 7.655.000 €	7,655 Mio €

D) Finanzplan ab 2025– 2027

Es liegt wiederum kein Finanzplan der ITK vor; Info der Geschäftsleitung: ca. +5 % Defizitsteigerung p.a.!!

- Tilgungsleistungen 0,64 Mio € / 0,81 Mio € / 0,78 Mio € + x?
- Zinsleistungen 0,40 Mio € / 0,47 Mio € / 0,44 Mio € + x?
- Defizitausgleiche (27%-Anteil) je ca. 7 / 7,5 / 8 Mio € p.a.?

insg. ca. 8 – 9,3 Mio € + x p.a.!!

6. Jahresergebnis 2023

Jahresergebnis 2023					
	Wirtschaftsplan 2023	Prognose 2023 Stand letzte Hochrechnung	Jahresergebnis 2023	Veränderung zur letzten Prognose	Differenz zum Wirtschaftsplan
Erträge	75.189.772	74.657.705	87.120.574	12.462.869	11.930.802
Personalkosten	- 59.519.409	-54.430.709	- 54.424.434	6.275	5.094.975
Sachkosten und andere Aufwendungen	- 33.363.501	-34.511.811	- 45.601.034	- 11.089.223	- 12.237.534
Operativer Jahresfehlbetrag	-17.693.138	-14.284.815	-12.904.895	1.379.920	4.788.243
Maßnahmen Brandschutz	- 332.200	- 196.620	- 196.620	0	135.580
WMC + HMG	- 153.867	- 174.573	- 153.867	20.706	0
Regionalgutachten	- 250.000	- 109.605	- 94.605	15.000	155.395
10 Mio. Projekt MBG	- 518.450	- 50.000	- 665	49.335	517.785
Instandhaltungen	- 749.985	- 653.417	- 608.441	44.976	141.544
Sonderausgaben	- 749.985	- 653.417	- 608.441	44.976	141.544
Jahresfehlbetrag Gesamt	-19.697.640	-15.469.030	-13.959.092	1.509.938	5.738.548

7. Wirtschaftsplan 2024

Wirtschaftsplan 2024			
	Prognose 2024	Plan 2024	Differenz
Erträge	74.635.672	75.681.190	1.045.518
Personalkosten	- 58.798.218	- 63.031.335	- 4.233.117
Sachkosten und andere Aufwendungen	- 34.744.126	- 34.063.911	680.215
Operativer Jahresfehlbetrag	- 18.906.672	-21.414.056	- 2.507.384
Maßnahmen Brandschutz WMC + HMG	- 113.287	- 113.287	-
Regionalgutachten	- 251.826	- 25.000	226.826
10 Mio. Projekt MBG	- 731.000	- 731.000	-
Instandhaltungen	- 538.811	- 625.556	- 86.745
Sonderausgaben	-	-	-
Jahresfehlbetrag Gesamt	- 20.541.597	-22.908.899	- 2.367.302

Zahlungen und Bürgschaften des Landkreises Kelheim für die Ilmtalklinik GmbH (Krankenhaus Mainburg) seit GmbH-Gründung zum 01.07.2007

Stand 08.08.2024

HhJ	Beschluss vom	Genehmigungs-/ Buchungs- datum	Ifd. Nr. Bürgschaft/ Darlehen	Zweck	Bürgschafts- betrag	Bürgschaften bislang ab- gerufene Dar- lehenssumme	Höchstbetrag der Einstandspflicht zum 31.12.2023	Betrag VwH	Betrag VmH	Hh-Ansatz	HhSt.	Bemerkungen	Haushalts-/Kassenreste		
													Stand. 01.01. vorhanden	Abgang (AG) Angeordnet (AO)	
2007	KT 25.06.2007	31.07.2007	1	Unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft gem. Art. 20 Abs. 1 Ziffer 4 BayKrG - Trägerwechsel; Absicherung v. Förderleistungen usw.	unbeschränkt										
2007	KT 22.07.2007 KT 25.06.2007	27.02.2007		Pauschalzuschuss Pauschalzuschuss Geschäftsanteil				*	200.000,00 €	750.000,00 €	5102.7150	*) 1,550 Mio. € insgesamt pauschaler Zuschuss bzw. Verlustausgleich lt. Einbringungsvertrag			
2007		20.07.2007			*	550.000,00 €	5102.7150								
2007		19.09.2007					500.000,00 €	1.5102.9300	0,00 €						
2008	KT 31.03.2008 KT 25.06.2007	15.07.2008 28.12.2008		Pauschalzuschuss Geschäftsanteil				*	400.000,00 €		5102.7150 1.5102.9300 1.5102.9851		92.000,00 €		
2009	KT 19.02.2009	28.05.2009		Pauschalzuschuss				*	400.000,00 €		5102.7150 1.5102.9851		92.000,00 €		
2010/2011/2012									--		1.5102.9851		92.000,00 €		
2013	KT 02.10.2012 KA 25.06.2012/ KT 17.12.2012 KA 16.09.2013/ KT 24.09.2013	05.12.2012 17.01.2013 22.10.2013 23.10.2013		Stammeinlage Klinikallianz Investitionszuschuss Innere Medizin vorl. Verlustausgleich 2013 vorl. Zuzahlung in Kapitalrücklage					45.000,00 €	45.000,00 € + 376.000,00 € Hh-Rest *)	1.5102.9300		376.000,00 €	376.000,00 € AO	
									300.000,00 €	250.000,00 € 278.200,00 € 0,00 €	1.5102.9851 5102.7151 1.5102.9300		120.200,00 €		
									476.000,00 €	*) siehe oben					
2014	KA 20.01.2014 KA 28.07.2014	03.02.2014 06.08.2014		2. Zahlung Verlustausgleich 2013 restl. Verlustausgleich 2013 (5.942,64 €) Abschlagszahlung Verlustausgleich 2014 (294.057,36 €)					300.000,00 € 300.000,00 €		5102.7151 5102.7151 1.5102.9851		148.400,00 €		
2015	KA 27.07.2015	09.09.2015		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2014					176.529,68 €		5102.7151				
2015	KA 27.07.2015	09.09.2015		Abschlagszahlung Verlustausgleich 2015					340.000,00 €		5102.7151 1.5102.9851		148.400,00 €		
2016	KA 13.06.2016 KA 25.07.2016	30.09.2016 01.08.2016	2	Brandschutzmaßnahmen 1. Darlehen Restl. Zahlung Verlustausgleich 2015	500.000,00 €	500.000,00 €	118.420,90 €		530.656,42 €		5102.7151				
2016	KA 25.07.2016 2016 Dauerbeschluss 2016 Dauerbeschluss	01.08.2016 30.01.2017 30.01.2017		Abschlagszahlung Verlustausgleich 2016 Erstattung Zinsleistungen WJ 2016 (zum Jahresende) Erstattung Tilgungsleistungen WJ 2016 (zum Jahresende)				**	500.000,00 € 1.237,50 €	** davon 210.656,42 € überplanmäßig	5102.7151 5102.7150 1.5102.9851		148.400,00 €		
2016									13.157,90 €	62.500,00 €					
2017	KA 23.01.2017 2017 KA 29.05.2017	30.06.2017 01.06.2017	3	Brandschutzmaßnahmen 2. Darlehen Restl. Zahlung Verlustausgleich 2016	720.000,00 €	720.000,00 €	254.849,77 €		450.182,83 €		5102.7151				
2017	KA 29.05.2017 2017 Dauerbeschluss 2017 Dauerbeschluss 2017 Dauerbeschluss 2017 Dauerbeschluss	01.06.2017 02.10.2017 02.10.2017 15.03.2018 15.03.2018		Abschlagszahlung Verlustausgleich 2017 Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2017) WJ 2017 Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2017) WJ 2017 Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2017) WJ 2017 Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2017) WJ 2017					620.000,00 € 2.378,30 € 5.697,96 €	1.080.000,00 € 8.500,00 € 90.000,00 €	5102.7151 5102.7150 1.5102.9851 5102.7150 1.5102.9851		148.400,00 €		
2017									61.065,88 €						
2018	KA 30.07.2018 2018 KA 18.06.2018	08.10.2018 22.06.2018	4	Sanierung/Erweiterung (Raum- u. Funktionsprogramm) 1. Darlehen Restl. Zahlung Verlustausgleich 2017	160.000,00 €	160.000,00 €	0,00 €		176.112,79 €		5102.7151				
2018	KA 18.06.2018 2018 Dauerbeschluss 2018 Dauerbeschluss 2018 Dauerbeschluss 2018 Dauerbeschluss	22.06.2018 09.08.2018 09.08.2018 05.04.2019 05.04.2019		Abschlagszahlung Verlustausgleich 2018 Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2018) WJ 2018 Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2018) WJ 2018 Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2018) WJ 2018 Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2018) WJ 2018					500.000,00 € 5.398,95 € 5.357,79 €	680.000,00 € 15.000,00 € 125.000,00 €	5102.7151 5102.7150 1.5102.9851 5102.7150 1.5102.9851		150.000,00 €	6.030,15 € AO	
2018									61.234,63 €						
2018									69.795,52 €						
2019	KA 01.07.2019 2019 KA 01.07.2019 2019 Dauerbeschluss 2019 Dauerbeschluss 2019 Dauerbeschluss 2019 Dauerbeschluss	04.07.2019 04.07.2019 14.08.2019 14.08.2019 05.03.2020 05.03.2020		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2018 Abschlag Verlustausgleich 2019 Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2019) WJ 2019 Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2019) WJ 2019 Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2019) WJ 2019 Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2019) WJ 2019					271.674,48 € 500.000,00 € 5.513,68 €	800.000,00 € 27.000,00 € 259.000,00 €	5102.7151 5102.7150 1.5102.9851 5102.7150 1.5102.9851		3.887,21 €		
2019									5.131,68 €				4.243,26 €		
2019									78.411,11 €				143.969,85 €		
2020	KA 20.07.2020 2020 KA 20.07.2020 2020 Dauerbeschluss 2020 Dauerbeschluss 2020 Dauerbeschluss 2020 Dauerbeschluss	29.07.2020 29.07.2020 23.11.2020 23.11.2020 21.01.2021 21.01.2021		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2019 Abschlag Verlustausgleich 2020 Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2020) WJ 2020 Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2020) WJ 2020 Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2020) WJ 2020 Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2020) WJ 2020					374.956,11 € 300.000,00 € 4.748,44 €	Haushaltsrest 2019: 32.272,73 € u. Hh-Ansatz: 660.000,00 € 30.000,00 € 320.000,00 €	5102.7151 5102.7150 1.5102.9851 5102.7150 1.5102.9851		32.212,73 €	14.956,11 € AO	
2020									4.363,99 €				20.597,90 €		
2020									78.918,27 €				246.399,37 €		
Zwischensumme									7.229.940,60 €	2.126.722,56 €					

Zahlungen und Bürgschaften des Landkreises Kelheim für die Imltatklinik GmbH (Krankenhaus Mainburg) seit GmbH-Gründung zum 01.07.2007

Stand 08.08.2024

HhJ	Beschluss vom	Genehmigungs-/ Buchungs- datum	I/d. Nr. Bürgschaft/ Darlehen	Zweck	Bürgschafts- betrag	Bürgschaften bislang ab- gerufene Dar- lehenssumme	Höchstbetrag der Einstandspflicht zum 31.12.2023	Betrag VwH	Betrag VmH	Hh-Ansatz	HhSt.	Bemerkungen	Haushalts-/Kassenreste		
													Stand. 01.01. vorhanden	Abgang (AG) Angeordnet (AO)	
Übertrag								7.229.940,60 €	2.126.722,56 €						
2021	KA 07.06.2021	23.07.2021	5	Brandschutzmaßnahmen 3. Darlehen	790.000,00 €	790.000,00 €	643.254,93 €								
2021	KA 07.06.2021	23.07.2021	6	Sanierung/Erweiterung 2. Darlehen	430.000,00 €	430.000,00 €	402.539,35 €								
2021	KA 19.07.2021	27.07.2021		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2020				555.097,49 €		1.325.000,00 €	5102.7151		17.256,62 €		
2021	KA 19.07.2021	27.07.2021		Abschlag Verlustausgleich 2021				700.000,00 €							
2021	Dauerbeschluss	11.08.2021		Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2021) WJ 2021				3.978,30 €		35.000,00 €	5102.7150		41.485,47 €	41.485,47 € AG	
2021	Dauerbeschluss	11.08.2021		Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2021) WJ 2021					79.173,70 €	160.000,00 €	1.5102.9851		408.817,02 €	8.817,02 € AG	
2021	Dauerbeschluss	02.02.2022		Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2021) WJ 2021				5.398,30 €							
2021	Dauerbeschluss	02.02.2022		Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2021) WJ 2021					79.430,37 €						
2022	KA 26.09.2022	28.09.2022		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2021				2.032.252,92 €		4.150.000,00 €	5102.7151		87.159,13 €	82.252,92 € AO	
2022	KA 26.09.2022	28.09.2022		Abschlag Verlustausgleich 2022 (1. Rate 1,8 Mio. €)				1.800.000,00 €							
2022	Dauerbeschluss	13.09.2022		Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2022) WJ 2022				8.972,68 €		27.000,00 €	5102.7150		0,00 €		
2022	Dauerbeschluss	13.09.2022		Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2022) WJ 2022					104.403,54 €	283.000,00 €	1.5102.9851		400.000,00 €		
2022	Dauerbeschluss	12.01.2023		Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2022) WJ 2022				8.412,50 €							
2022	Dauerbeschluss	12.01.2023		Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2022) WJ 2022					129.548,71 €						
2022	KA 29.11.2022	01.12.2022		Zahlung Verlustausgleich 2022 (2. Rate 0,4 Mio. €)				400.000,00 €		aus Hh-Ansatz 2022 (s.o.) u. Ausgabereist Vorjahr	5102.7151				
2023	KT 17.07.2023	20.07.2023		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2022 (3. Rate ca. 1,8 Mio. €)				1.236.333,03 €							
2023	KT 17.07.2023	20.07.2023		Abschlag/Verlustausgleich 2023 (1. Rate 2 Mio. €)				2.000.000,00 €		6.930.000,00 €	5102.7151		4.906,21 €		
2023	KT 17.07.2023	19.09.2023		Abschlag/Verlustausgleich 2023 (2. Rate 1 Mio. €)				1.000.000,00 €							
2023	KA	?		weiterer Defizitausgleichsbetrag Instandhaltungsaufwendungen (0,53 Mio. €)											
2023	Dauerbeschluss	17.07.2023		Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2023) WJ 2023				7.798,24 €		99.000,00 €	5102.7150				
2023	Dauerbeschluss	17.07.2023		Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2023) WJ 2023					129.451,00 €	245.000,00 €	1.5102.9851		400.000,00 €		
2023	Dauerbeschluss	23.01.2024		Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2023) WJ 2023				28.060,80 €			5102.7150				
2023	Dauerbeschluss	23.01.2024		Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2023) WJ 2023					113.205,17 €		1.5102.9851				
2023	KT 17.07.2023	22.09.2023	7	Bürgschaft Brandschutzmaßnahmen 4. Darlehen	1.308.000,00 €	870.475,95 €	870.475,95 €								
2023	KT 17.07.2023	22.09.2023	8	Bürgschaft Maßnahmen "10 Mio €-Paket (Verbesserungen, opt. Maßnahmen/techn. Maßnahmen 1. Darlehen)	1.706.000,00 €	655.820,37 €	655.820,37 €								
2024	KA 19.09.2024	?		Restl. Zahlung Verlustausgleich 2023 (3. Rate 0,768 Mio. €)				768.954,85 €							
2024	KA 19.09.2024	?		Abschlag/Verlustausgleich 2024 (vollständig ca. 6,2 Mio. €)				1.000.000,00 €		7.031.000,00 €	5102.7151				
2024	KA ?	?		weiterer Defizitausgleichsbetrag Instandhaltungsaufwendungen (0,73 Mio. €)											
2024	Dauerbeschluss			Erstattung Zinsleistungen (I. u. II. Quartal 2024) WJ 2024				58.490,09 €		215.000,00 €	5102.7150				
2024	Dauerbeschluss			Erstattung Tilgungsleistungen (I. u. II. Quartal 2024) WJ 2024					208.280,33 €	409.000,00 €	1.5102.9851				
2024	Dauerbeschluss			Erstattung Zinsleistungen (III. u. IV. Quartal 2024) WJ 2024							5102.7150				
2024	Dauerbeschluss			Erstattung Tilgungsleistungen (III. u. IV. Quartal 2024) WJ 2024							1.5102.9851				
2024			9	Bürgschaft Sanierung/Erweiterung 3. Darlehen	1.362.000,00 €										
2024			10	Bürgschaft Maßnahmen "10 Mio €-Paket (Verbesserungen, opt. Maßnahmen/techn. Maßnahmen 2. Darlehen)	2.950.000,00 €										
2025			11	Bürgschaft Brandschutzmaßnahmen 5. Darlehen	458.000,00 €										
2025			12	Bürgschaft Maßnahmen "10 Mio €-Paket (Verbesserungen, opt. Maßnahmen/techn. Maßnahmen 3. Darlehen)	4.400.000,00 €										
2026			13	Bürgschaft Maßnahmen "10 Mio €-Paket (Verbesserungen, opt. Maßnahmen/techn. Maßnahmen 4. Darlehen)	?										
Summen					insgesamt 14.784.000,00 €	4.126.296,32 €	2.945.361,27 €	18.843.689,80 €	2.970.215,38 €						
										21.813.905,18 €					

Heizöl

Wohnfläche des Gebäudes 100-250 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch Liter / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 Liter / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	940	1.012,00 €	84,00 €	820	887,00 €	74,00 €	1,68 €	1,48 €
2	65	1222	1.305,00 €	109,00 €	1066	1.143,00 €	95,00 €	1,68 €	1,47 €
3	75	1410	1.501,00 €	125,00 €	1230	1.314,00 €	109,00 €	1,67 €	1,46 €
4	90	1692	1.794,00 €	150,00 €	1476	1.569,00 €	131,00 €	1,67 €	1,45 €
5	105	1974	2.087,00 €	174,00 €	1722	1.825,00 €	152,00 €	1,66 €	1,45 €
6	120	2256	2.381,00 €	198,00 €	1968	2.081,00 €	173,00 €	1,65 €	1,45 €

Wohnfläche des Gebäudes 251-500 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch Liter / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 Liter / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	915	986,00 €	82,00 €	795	861,00 €	72,00 €	1,64 €	1,44 €
2	65	1190	1.272,00 €	106,00 €	1034	1.109,00 €	92,00 €	1,63 €	1,42 €
3	75	1373	1.462,00 €	122,00 €	1193	1.275,00 €	106,00 €	1,63 €	1,42 €
4	90	1647	1.747,00 €	146,00 €	1431	1.523,00 €	127,00 €	1,62 €	1,41 €
5	105	1922	2.033,00 €	169,00 €	1670	1.771,00 €	148,00 €	1,61 €	1,41 €
6	120	2196	2.318,00 €	193,00 €	1908	2.019,00 €	168,00 €	1,61 €	1,40 €

Wohnfläche des Gebäudes 501-1000 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch Liter / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 Liter / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	890	960,00 €	80,00 €	770	835,00 €	70,00 €	1,60 €	1,39 €
2	65	1157	1.238,00 €	103,00 €	1001	1.075,00 €	90,00 €	1,58 €	1,38 €
3	75	1335	1.423,00 €	119,00 €	1155	1.236,00 €	103,00 €	1,59 €	1,37 €
4	90	1602	1.701,00 €	142,00 €	1386	1.476,00 €	123,00 €	1,58 €	1,37 €
5	105	1869	1.978,00 €	165,00 €	1617	1.716,00 €	143,00 €	1,57 €	1,36 €
6	120	2136	2.256,00 €	188,00 €	1848	1.956,00 €	163,00 €	1,57 €	1,36 €

durchschnittl. Heizölpreis; Stand 08/2023
 1,04 €
 dezentrale WW-Versorgung
 24 kWh
 oder
 3,50 €
 GGVS durchschnittlich
 34,43 €

Kelheim, 12.08.2024
 SG 52
 gez. Bader
 SGL

Heizöl	mittel bis	148 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	mittel bis	143 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	mittel bis	138 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm
Heizöl	erhöht bis	228 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	erhöht bis	223 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	erhöht bis	218 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm
Heizöl	zu hoch ab	229 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 m²
	zu hoch ab	224 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 m²
	zu hoch ab	219 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 m²
Heizöl	Durchschnitt mittl.	188 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	Durchschnitt mittl.	183 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	Durchschnitt mittl.	178 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm

Quelle: Heizspiegel 2023

Erdgas

Wohnfläche des Gebäudes 100-250 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch kWh / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 kWh / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	9350	1.254,00 €	105,00 €	8150	1.111,00 €	93,00 €	2,10 €	1,86 €
2	65	12155	1.590,00 €	133,00 €	10595	1.403,00 €	117,00 €	2,05 €	1,80 €
3	75	14025	1.814,00 €	151,00 €	12225	1.599,00 €	133,00 €	2,01 €	1,77 €
4	90	16830	2.150,00 €	179,00 €	14670	1.891,00 €	158,00 €	1,99 €	1,76 €
5	105	19635	2.485,00 €	207,00 €	17115	2.184,00 €	182,00 €	1,97 €	1,73 €
6	120	22440	2.821,00 €	235,00 €	19560	2.476,00 €	206,00 €	1,96 €	1,72 €

Wohnfläche des Gebäudes 251-500 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch kWh / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 kWh / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	8850	1.195,00 €	100,00 €	7650	1.051,00 €	88,00 €	2,00 €	1,76 €
2	65	11505	1.512,00 €	126,00 €	9945	1.326,00 €	110,00 €	1,94 €	1,69 €
3	75	13275	1.724,00 €	144,00 €	11475	1.509,00 €	126,00 €	1,92 €	1,68 €
4	90	15930	2.042,00 €	170,00 €	13770	1.783,00 €	149,00 €	1,89 €	1,66 €
5	105	18585	2.360,00 €	197,00 €	16065	2.058,00 €	172,00 €	1,88 €	1,64 €
6	120	21240	2.677,00 €	223,00 €	18360	2.333,00 €	194,00 €	1,86 €	1,62 €

Wohnfläche des Gebäudes 501-1000 m²

Personen	Wohnfläche	angem. Verbrauch kWh / Jahr, inkl. WW	Kosten inkl. WW Euro / Jahr	Kosten Monat inkl. WW	angem. Verbrauch2 kWh / Jahr, zzgl. WW	Heizkosten zzgl. WW jährl.	Heizkosten2 zzgl. WW mtl.	Heizkosten/m² inkl. WW	Heizkosten/m² zzgl. WW
1	50	8350	1.135,00 €	95,00 €	7150	991,00 €	83,00 €	1,90 €	1,66 €
2	65	10855	1.435,00 €	120,00 €	9295	1.248,00 €	104,00 €	1,85 €	1,60 €
3	75	12525	1.634,00 €	136,00 €	10725	1.419,00 €	118,00 €	1,81 €	1,57 €
4	90	15030	1.934,00 €	161,00 €	12870	1.676,00 €	140,00 €	1,79 €	1,56 €
5	105	17535	2.234,00 €	186,00 €	15015	1.932,00 €	161,00 €	1,77 €	1,53 €
6	120	20040	2.534,00 €	211,00 €	17160	2.189,00 €	182,00 €	1,76 €	1,52 €

durchschnittl. Erdgaspreis je kWh; Stand 08/2022 0,12 €
 durchschnittl. Grundpreis mtl. 11,29 €
 dezentrale WW-Versorgung 24 kWh
 oder 3,50 €

Kelheim, 12.08.2024
 SG 52
 gez. Bader
 SGL

Erdgas	mittel bis	145 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	mittel bis	137 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	mittel bis	128 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm
Erdgas	erhöht bis	228 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	erhöht bis	217 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	erhöht bis	206 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm
Erdgas	zu hoch ab	229 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	zu hoch ab	218 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	zu hoch ab	207 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm
Erdgas	Durchschnitt mittl.	187 kWh	Gesamtwohnfläche 100-250 qm
	Durchschnitt mittl.	177 kWh	Gesamtwohnfläche 251-500 qm
	Durchschnitt mittl.	167 kWh	Gesamtwohnfläche 501-1000 qm

Quelle: Heizspiegel 2023

	Arbeitspreis €/kWh	Grundpreis €/Monat	Verbrauch
REWAG	0,1418		5,87 8150-9350
	0,1362		10,74 12155-22440
ESB Energie Südt	0,0825		14,28 8150-22440
Stadwerke Kelhei	0,1182		14,28 8150-22440
Mittelwert	0,119675	11,2925	

Übersicht Kosten für Unterkunft und Heizung ab 01.10.2024

Bezug:

Kreisausschussbeschluss vom 26.09.2016

Kreisausschussbeschluss vom 19.09.2024

Angemessene Mieten ohne Heizung im Landkreis Kelheim

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße in m ²	Höchstbetrag in EURO			
		2017	2020	2022	2023
Mietstufe I (Anlage § 1 Abs. 3 WoGV) ohne Abensberg, Bad Abbach, Kelheim, Mainburg, Neustadt					
1	50	343,00	372,00	382,00	382,00
2	65	416,00	450,00	462,00	462,00
3	75	495,00	536,00	551,00	551,00
4	90	578,00	625,00	642,00	642,00
5	105	660,00	714,00	734,00	734,00
für jede weitere Person 15 m ²		78,00	85,00	87,00	87,00

Mietstufe II für Neustadt a. d. Donau					
1	50	386,00	419,00	431,00	431,00
2	65	468,00	507,00	521,00	521,00
3	75	557,00	604,00	620,00	620,00
4	90	650,00	705,00	725,00	725,00
5	105	743,00	805,00	827,00	827,00
für jede weitere Person 15 m ²		89,00	97,00	99,00	99,00

Mietstufe III für Abensberg, Bad Abbach, Kelheim, Mainburg					
1	50	429,00	469,00	482,00	482,00
2	65	520,00	568,00	583,00	583,00
3	75	619,00	675,00	694,00	694,00
4	90	722,00	788,00	810,00	810,00
5	105	825,00	900,00	925,00	925,00
für jede weitere Person 15 m ²		100,00	109,00	112,00	112,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe inkl. zentraler Warmwasseraufbereitung

ab 01.10.2024 - 30.09.2025

Kreisausschussbeschluss vom 19.09.2024

Heizöl

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €			jährliche Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	84,00 €	82,00 €	80,00 €	1.008,00 €	984,00	960,00
2	65	109,00 €	106,00 €	103,00 €	1.308,00 €	1.272,00	1.236,00
3	75	125,00 €	122,00 €	119,00 €	1.500,00 €	1.464,00	1.428,00
4	90	150,00 €	146,00 €	142,00 €	1.800,00 €	1.752,00	1.704,00
5	105	174,00 €	169,00 €	165,00 €	2.088,00 €	2.028,00	1.980,00
6	120	198,00 €	193,00 €	188,00 €	2.376,00 €	2.316,00	2.256,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe zzgl. dezentraler Warmwasseraufbereitung**ab 01.10.2024 - 30.09.2025****Heizöl**

Kreisausschussbeschluss vom 19.09.2024

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €			jährliche Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50,00	74,00	72,00	70,00	888,00	864,00	840,00
2	65,00	95,00	92,00	90,00	1.140,00	1.104,00	1.080,00
3	75,00	109,00	106,00	103,00	1.308,00	1.272,00	1.236,00
4	90,00	131,00	127,00	123,00	1.572,00	1.524,00	1.476,00
5	105,00	152,00	148,00	143,00	1.824,00	1.776,00	1.716,00
6	120,00	173,00	168,00	163,00	2.076,00	2.016,00	1.956,00

* 24 kWh/m²/Jahr bereits abgezogen**angemessene monatliche Heizungsbeihilfe inkl. zentraler Warmwasseraufbereitung****ab 01.10.2024 - 30.09.2025****Erdgas**

Kreisausschussbeschluss vom 19.09.2024

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €			jährliche Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50,00	105,00	100,00	95,00	1.260,00	1.200,00	1.140,00
2	65	133,00	126,00	120,00	1.596,00	1.512,00	1.440,00
3	75	151,00	144,00	136,00	1.812,00	1.728,00	1.632,00
4	90	179,00	170,00	161,00	2.148,00	2.040,00	1.932,00
5	105	207,00	197,00	186,00	2.484,00	2.364,00	2.232,00
6	120	235,00	223,00	211,00	2.820,00	2.676,00	2.532,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe zzgl. dezentraler Warmwasseraufbereitung**ab 01.10.2024 - 30.09.2025****Erdgas**

Kreisausschussbeschluss vom 19.09.2024

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €			jährliche Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	93,00	88,00	83,00	1.116,00	1.056,00	996,00
2	65	117,00	110,00	104,00	1.404,00	1.320,00	1.248,00
3	75	133,00	126,00	118,00	1.596,00	1.512,00	1.416,00
4	90	158,00	149,00	140,00	1.896,00	1.788,00	1.680,00
5	105	182,00	172,00	161,00	2.184,00	2.064,00	1.932,00
6	120	206,00	194,00	182,00	2.472,00	2.328,00	2.184,00

* 24 kWh/m²/Jahr bereits abgezogen

Im Einzelfall steht es dem SGL 52 bzw. dem GF des Jobcenters Landkreis Kelheim oder deren Stellvertreter/in frei, im Rahmen der Prüfung der baulichen und subjektiven Kriterien (vgl. Nr. 35.04 Abs. 2 S. 4 und 5 SHR) höhere Beihilfen zu gewähren.

Hinweis:

Ab 01.01.2016 wurde das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) wesentlich geändert. Davon betroffen sind auch die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 WoGG) und die Anlage zum § 1 Abs. 3 WoGV – Mietstufen der Gemeinden nach Ländern.

Durch Kreisausschussbeschluss vom 26.09.2016 wurde eine 10%ige Erhöhung der Wohngeldobergrenzen beschlossen. Die Erhöhung wird ab 01.01.2017 wirksam.

Übersicht Kosten für Unterkunft und Heizung ab 01.10.2023

Bezug:

Kreisausschussbeschluss vom 26.09.2016

Kreisausschussbeschluss vom 25.09.2023

Angemessene Mieten ohne Heizung im Landkreis Kelheim

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Wohnungs- größe in m ²	Höchstbetrag in EURO			
		2017	2020	2022	2023
Mietstufe I (Anlage § 1 Abs. 3 WoGV) ohne Abensberg, Bad Abbach, Kelheim, Mainburg, Neustadt					
1	50	343,00	372,00	382,00	382,00
2	65	416,00	450,00	462,00	462,00
3	75	495,00	536,00	551,00	551,00
4	90	578,00	625,00	642,00	642,00
5	105	660,00	714,00	734,00	734,00
für jede weitere Person 15 m ²		78,00	85,00	87,00	87,00

Mietstufe II für Neustadt a. d. Donau					
1	50	386,00	419,00	431,00	431,00
2	65	468,00	507,00	521,00	521,00
3	75	557,00	604,00	620,00	620,00
4	90	650,00	705,00	725,00	725,00
5	105	743,00	805,00	827,00	827,00
für jede weitere Person 15 m ²		89,00	97,00	99,00	99,00

Mietstufe III für Abensberg, Bad Abbach, Kelheim, Mainburg					
1	50	429,00	469,00	482,00	482,00
2	65	520,00	568,00	583,00	583,00
3	75	619,00	675,00	694,00	694,00
4	90	722,00	788,00	810,00	810,00
5	105	825,00	900,00	925,00	925,00
für jede weitere Person 15 m ²		100,00	109,00	112,00	112,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe mit zentraler Warmwasseraufbereitung

ab 01.10.2023 - 30.09.2024

Beschluss Kreisausschuss vom 25.09.2023

Heizöl

Personen	Wohnungs- größe in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €			jährliche Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	101,00	99,00	98,00	1.212,00 €	1.188,00	1.176,00
2	65	131,00	129,00	127,00	1.572,00 €	1.548,00	1.524,00
3	75	151,00	148,00	146,00	1.812,00 €	1.776,00	1.752,00
4	90	180,00	177,00	175,00	2.160,00 €	2.124,00	2.100,00
5	105	210,00	206,00	203,00	2.520,00 €	2.472,00	2.436,00
6	120	240,00	235,00	232,00	2.880,00 €	2.820,00	2.784,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe ohne zentrale Warmwasseraufbereitung (dezentral)

Beschluss Kreisausschuss vom 25.09.2023

Heizöl

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €			jährliche Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	90,00 €	88,00 €	87,00 €	1.080,00	1.056,00	1.044,00
2	65	116,00 €	114,00 €	112,00 €	1.392,00	1.368,00	1.344,00
3	75	134,00 €	131,00 €	129,00 €	1.608,00	1.572,00	1.548,00
4	90	160,00 €	157,00 €	155,00 €	1.920,00	1.884,00	1.860,00
5	105	187,00 €	183,00 €	180,00 €	2.244,00	2.196,00	2.160,00
6	120	213,00 €	209,00 €	205,00 €	2.556,00	2.508,00	2.460,00

* 24 kWh/m²/Jahr bereits abgezogen**angemessene monatliche Heizungsbeihilfe mit zentraler Warmwasseraufbereitung****ab 01.10.2023 - 30.09.2024**

Beschluss Kreisausschuss vom 25.09.2023

Erdgas

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €			jährliche Heizungsbeihilfe inkl. Warmwasseraufbereitung in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	109,00	105,00	100,00	1.308,00	1.260,00	1.200,00
2	65	139,00	133,00	126,00	1.668,00	1.596,00	1.512,00
3	75	158,00	152,00	144,00	1.896,00	1.824,00	1.728,00
4	90	188,00	180,00	171,00	2.256,00	2.160,00	2.052,00
5	105	217,00	208,00	197,00	2.604,00	2.496,00	2.364,00
6	120	247,00	236,00	224,00	2.964,00	2.832,00	2.688,00

angemessene monatliche Heizungsbeihilfe ohne zentrale Warmwasseraufbereitung (dezentral)

Beschluss Kreisausschuss vom 25.09.2023

Erdgas

Personen	Wohnungsgröße in m ²	monatl. Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €			jährliche Heizungsbeihilfe ohne Warmwasseraufbereitung* in €		
		100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²	100-250 m ²	251-500 m ²	501-1000 m ²
1	50	98,00	94,00	89,00	1.176,00	1.128,00	1.068,00
2	65	125,00	119,00	112,00	1.500,00	1.428,00	1.344,00
3	75	142,00	135,00	128,00	1.704,00	1.620,00	1.536,00
4	90	168,00	160,00	151,00	2.016,00	1.920,00	1.812,00
5	105	194,00	185,00	174,00	2.328,00	2.220,00	2.088,00
6	120	220,00	209,00	197,00	2.640,00	2.508,00	2.364,00

* 24 kWh/m²/Jahr bereits abgezogen

Im Einzelfall steht es dem SGL 52 bzw. dem GF des Jobcenters Landkreis Kelheim oder deren Stellvertreter/in frei, im Rahmen der Prüfung der baulichen und subjektiven Kriterien (vgl. Nr. 35.04 Abs. 2 S. 4 und 5 SHR) höhere Beihilfen zu gewähren.

Hinweis:

Ab 01.01.2016 wurde das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) wesentlich geändert. Davon betroffen sind auch die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 WoGG) und die Anlage zum § 1 Abs. 3 WoGV – Mietstufen der Gemeinden nach Ländern.

Durch Kreisausschussbeschluss vom 26.09.2016 wurde eine 10%ige Erhöhung der Wohngeldobergrenzen beschlossen. Die Erhöhung wird ab 01.01.2017 wirksam.

- Belehrung, dass die tatsächlichen Kosten zunächst längstens sechs Monate übernommen werden können und nach Ablauf der Kostensenkungsfrist nur noch die individuell angemessenen Aufwendungen der Leistungsberechnung zugrunde gelegt werden.

⁵Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, mündliche Belehrungen zu dokumentieren und im Bedarfsfall schriftliche Aufforderungen zuzustellen. ⁶Kann die LP angemessenen Wohnraum trotz nachweislicher Bemühungen nicht anmieten, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen und mindestens so lange zu übernehmen bis eine konkrete Alternative besteht (analog BSG, Urt. v. 7. 11. 2006, Az. B 7b AS 18/06 R, FEVS 58, 271). ⁷Weigert sich die LP unmissverständlich, die ihr zumutbaren Mittel zur Verringerung unangemessener Unterkunftskosten einzusetzen, können mit sofortiger Wirkung nur noch die angemessenen Kosten berücksichtigt werden. ⁸Ein Anspruch auf Anerkennung von unangemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf über den Regelzeitraum von sechs Monaten besteht nicht, wenn Kostensenkungsmaßnahmen nahezu fehlen. ⁹Bei nahezu fehlenden Kostensenkungsmaßnahmen ist der SHTr auch nicht in der Darlegungspflicht, dass es tatsächlich angemessenen Wohnraum gab (vgl. LSG Bayern, Urt. v. 7. 11. 2019, Az. L 16 AS 858/16).

(6) ¹Weist der SGB II-Leistungsträger eine LP auf die Höhe angemessener Unterkunftskosten und seine Kostensenkungsobliegenheit hin, bedarf es nach dem nahtlosen Wechsel der LP in den Leistungsbezug nach dem SGB XII keines erneuten Hinweises des Leistungsträgers (LSG BW, Urt. v. 19. 4. 2018, Az. L 7 SO 3501/16). ²Dennoch erscheint ein erneuter Hinweis des SHTr sinnvoll.

Leistungen für Heizung (ohne Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG und Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPGb) 35.04

(1) ¹Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Heizung. ²Müssen von der LP laufende Vorauszahlungen für Heizung (z.B. monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich) an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen bezahlt werden, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. ³Die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten ist eine Einzelfallentscheidung. ⁴Entscheidend ist der tatsächliche Bedarf, soweit nicht der angemessene Verbrauch festgestellt wurde (analog BSG, Beschl. v. 16. 5. 2007, Az. B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481). ⁵Lebt eine LP mit nicht hilfebedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in einem gemeinsamen Haushalt, setzt die Bewilligung von Leistungen für die Heizung tatsächliche Aufwendungen der LP voraus (BSG, Urt. v. 14. 4. 2011, Az. B 8 SO 18/09 R); siehe hierzu auch Nr. 35.01 Abs. 6 Satz 3 ff.

(2) ¹Für die Prüfung der angemessenen Heizkosten kann der bundesweite Heizspiegel (www.heizspiegel.de) bzw. ein regional gültiger Heizspiegel herangezogen werden (BSG, Urt. v. 2. 7. 2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61, 352). ²Alternativ kann eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden. ³Es gibt bauliche Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und subjektive, in der Person liegende Kriterien. ⁴Bauliche Kriterien sind insbesondere

Bis zu 1.270 € sparen!

2023



heizspiegel

Ein Angebot von co2online

Heizkosten auf Rekordhoch So sparen Sie Energie und Geld!

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Herausgegeben von:

co2online
Klimaschutz, der wirkt.

Weiterer Partner:



DEUTSCHER MIETERBUND

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Zahlen Sie auch zu viel?

Der Heizspiegel bietet einen unabhängigen Heizkosten-Vergleich und zeigt individuelle Sparpotenziale, um den hohen Energiekosten entgegenzuwirken.

Prüfen Sie jetzt Ihre Heizkosten – mit dem Heizspiegel oder dem Online-Heizkostenrechner auf www.heizspiegel.de.



90 % aller Haushalte zahlen zu viel fürs Heizen – machen Sie es besser und **sparen Sie bis zu 1.270 €** im Jahr!



Die Heizkosten sind weiterhin hoch – unabhängig vom Energieträger. **Wirken Sie** jetzt mit wenig Aufwand **Nachzahlungen entgegen!**

Mit dem Heizspiegel vergleichen Sie Ihren Heizenergieverbrauch und Ihre Heizkosten mit den Werten ähnlicher Haushalte.

Ihr Verbrauch und Ihre Kosten sind zu hoch? Wir zeigen Ihnen, wie Sie **besser heizen und das Klima schützen!** Der Heizspiegel gilt für diese Energieträger und Heizsysteme:



• Erdgas



• Fernwärme



• Holzpellets



• Heizöl



• Wärmepumpen

So viel CO₂ im Jahr spart ...

... der Verzicht auf Plastiktüten.

3 kg CO₂

... eine **moderne Heizung** in wärmegeprägten Wohngebäuden.



770 kg CO₂

Den Heizenergieverbrauch einordnen

Jetzt sind Sie dran: Verbrauchen Sie mehr oder weniger Heizenergie als ähnliche Haushalte?

In drei Schritten zum Ergebnis:

1. Heizdaten heraussuchen aus der Heizkostenabrechnung oder Energierechnung für 2022

Heizenergieverbrauch des Gebäudes: angegeben in Litern, m³ oder kWh. Für den Vergleich benötigen Sie eine Angabe in kWh: 1 l Heizöl bzw. 1 m³ Erdgas entspricht jeweils ca. 10 kWh Wärme.

Heizkosten: auch „Heiz- und Warmwasserkosten“, „Gesamtheizkosten“ oder „Gesamtkosten“. Sind Kaltwasserkosten darin enthalten, müssen sie herausgerechnet werden.

Gebäudefläche: auch „Wohnfläche“, „beheizte Wohnfläche“, „Nutzfläche“ oder „Heizfläche“.

Sie leben in einer Wohnung?

Sie benötigen die Wohnfläche des gesamten Gebäudes. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Sollen wir für Sie rechnen?
Möchten Sie eine
Musterabrechnung sehen?




Besuchen Sie
www.heizspiegel.de.



2. Werte für Verbrauch und Kosten berechnen

Teilen Sie den Heizenergieverbrauch (kWh) oder die Heizkosten (€) des gesamten Gebäudes durch die Gebäudefläche (m²).


$$\frac{\boxed{} \text{ kWh oder €}}{\boxed{} \text{ m}^2} = \boxed{} \text{ kWh oder € je m}^2 \text{ und Jahr}$$

Haben Sie einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler? Dann addieren Sie folgenden Wert zum errechneten Ergebnis:

- bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets 24 kWh oder 3,50 €
- bei einer Wärmepumpe 9,6 kWh oder 4,15 €

3. Verbrauch und Kosten einordnen

Suchen Sie in der Tabelle die Wohnfläche Ihres Gebäudes sowie Energieträger oder Heizsystem. In dieser Zeile sehen Sie, wie Ihr Wohngebäude bei Verbrauch und Kosten abschneidet.

Heizspiegel

für Deutschland 2023

Wohnfläche
des
Gebäudes
in m²

Energie-
träger/
Heizsystem



Verbrauch in Kilowattstunden
je m² und Jahr



Kosten in Euro
je m² und Jahr

niedrig **mittel** **erhöht** **zu hoch** **niedrig** **mittel** **erhöht** **zu hoch**



100 – 250

Erdgas	bis 82	bis 145	bis 228	ab 229	bis 15,10	bis 24,20	bis 35,80	ab 35,81
Heizöl	bis 95	bis 148	bis 228	ab 229	bis 15,40	bis 22,10	bis 31,60	ab 31,61
Fernwärme	bis 73	bis 126	bis 202	ab 203	bis 10,40	bis 15,80	bis 23,10	ab 23,11
Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 90	ab 91	bis 13,50	bis 19,80	bis 39,60	ab 39,61
Holzpellets	bis 70	bis 125	bis 207	ab 208	bis 10,60	bis 16,20	bis 24,00	ab 24,01



251 – 500

Erdgas	bis 78	bis 137	bis 217	ab 218	bis 14,20	bis 22,50	bis 33,60	ab 33,61
Heizöl	bis 90	bis 143	bis 223	ab 224	bis 14,50	bis 21,00	bis 30,50	ab 30,51
Fernwärme	bis 70	bis 121	bis 196	ab 197	bis 9,90	bis 15,10	bis 22,30	ab 22,31
Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 88	ab 89	bis 12,80	bis 18,80	bis 38,10	ab 38,11
Holzpellets	bis 66	bis 118	bis 197	ab 198	bis 9,80	bis 15,00	bis 22,30	ab 22,31



501 – 1.000

Erdgas	bis 74	bis 128	bis 206	ab 207	bis 13,40	bis 21,10	bis 31,60	ab 31,61
Heizöl	bis 86	bis 138	bis 218	ab 219	bis 13,70	bis 20,00	bis 29,50	ab 29,51
Fernwärme	bis 67	bis 117	bis 191	ab 192	bis 9,50	bis 14,50	bis 21,50	ab 21,51
Wärmepumpe	bis 23	bis 38	bis 86	ab 87	bis 12,10	bis 18,00	bis 36,80	ab 36,81



über 1.000

Erdgas	bis 71	bis 123	bis 199	ab 200	bis 12,90	bis 20,20	bis 30,40	ab 30,41
Heizöl	bis 84	bis 135	bis 215	ab 216	bis 13,10	bis 19,40	bis 28,80	ab 28,81
Fernwärme	bis 65	bis 114	bis 187	ab 188	bis 9,20	bis 14,00	bis 21,00	ab 21,01
Wärmepumpe	bis 22	bis 37	bis 85	ab 86	bis 11,70	bis 17,50	bis 36,00	ab 36,01

Das bedeuten
die Kategorien:

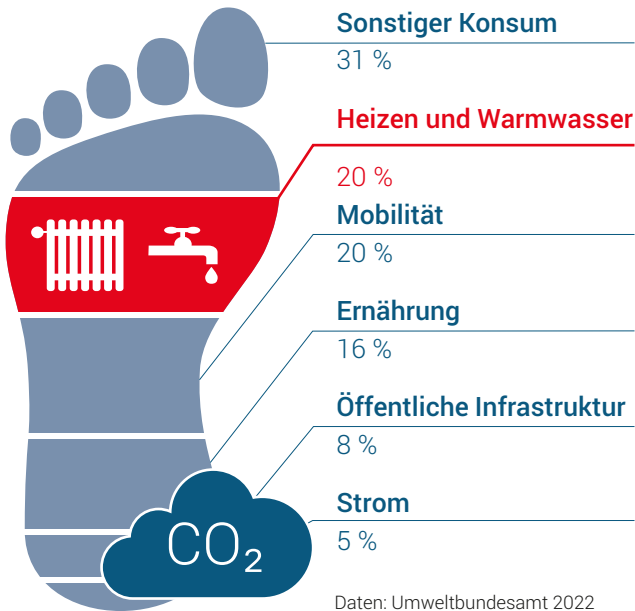
- **niedrig:**
Glückwunsch:
Besser geht's kaum.
- **mittel:**
Das Gebäude liegt
im Durchschnitt.
- **erhöht:**
Jedes zweite Haus
verbraucht weniger.
- **zu hoch:**
Achtung: 90 % aller
Wohngebäude sind
effizienter als Ihr
Haus.

Leben Sie in einer Wohnung, benötigen Sie die Gesamtfläche des Gebäudes für die Berechnung. Die finden Sie in Ihrer Heizkostenabrechnung.

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2022.

Sie beziehen sich auf die gesamte Wohnfläche eines Gebäudes und beinhalten die **Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung**. Die Tabelle ermöglicht es nicht, Energieträger und Heizsysteme miteinander zu vergleichen oder den Heizenergieverbrauch einer Wohnung in zentralbeheizten Gebäuden zu bewerten.

Heizen im CO₂-Vergleich

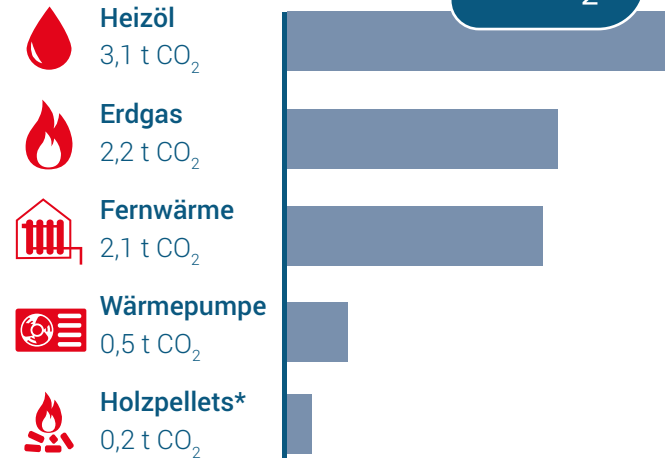


Heizen und Warmwasser verursachen durchschnittlich ein Fünftel der CO₂-Emissionen einer Person.

Heizen mit System

CO₂-Ausstoß in t pro Jahr

Heizen in einer 70-m²-Wohnung



* Wert liegt höher, wenn CO₂-Speichersaldo berücksichtigt wird
Daten: GEMIS 5.0, Durchschnittswerte

Ein Heizsystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die Grundlage für einen geringen CO₂-Fußabdruck und langfristig stabile Energiekosten. Setzen Sie auf Wärmepumpen, Solarenergie, Fernwärme.

So senken Sie Kosten & CO₂-Ausstoß.

Schon mit wenig Einsatz können Sie viel bewirken: zum Beispiel mit programmierbaren Thermostaten, richtigem Lüften und einem Sparduschkopf.

Besonders viel erreichen Sie mit einer modernen Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energien in einem sanierten Haus.

Was beeinflusst Heizenergieverbrauch & Heizkosten?

Heizenergieverbrauch und Heizkosten sind außer von Heizsystem und Energieträger auch von diesen Faktoren abhängig:

- Heizverhalten & Warmwasserverbrauch
- Energietarif & CO₂-Bepreisung für fossile Energieträger
- Gesamtgebäudefläche
- Gebäudezustand/Effizienzklasse des Gebäudes

So geht es weiter

Besuchen Sie unsere unabhängige Website, um Ihre Heizkosten zu senken und das Klima zu schützen!



Interaktiver Heizkostenrechner

Der **HeizCheck** bewertet Ihren Heizenergieverbrauch und das Sparpotenzial individuell. Ihre Verbrauchsdaten sind im nächsten Heizspiegel Teil der Vergleichswerte.



Wirksame Energiespartipps

Wir begleiten Sie dabei, **Heizkosten und CO₂ zu sparen** und so wirklich etwas fürs Klima zu tun.



Fördermittelsuche

Klimaschutz zu Hause wird **vom Staat bezuschusst**. Finden Sie online die passenden Förderungen für Ihre Modernisierung.



Newsletter

Melden Sie sich für den Newsletter an und bleiben Sie **klimaschutztechnisch stets auf dem Laufenden**.



Der Heizspiegel

Wer steckt dahinter?

co2online

Seit 2003 hilft die gemeinnützige co2online GmbH privaten Haushalten, ihren Energieverbrauch zu senken, um so Geld zu sparen und das Klima zu schützen, zum Beispiel mit kostenlosen Online-Energiesparrechnern.

Mehr Informationen auf: www.co2online.de

@co2online @co2online @co2online

co2online

Klimaschutz, der wirkt.

Deutscher Mieterbund

Der Deutsche Mieterbund ist die bundesweite Interessenvertretung aller Mieter*innen und die Dachorganisation für über 300 örtliche Mietervereine in Deutschland. Rechtsberatung in allen mietrechtlichen Fragen bieten die Mietervereine für ihre Mitglieder auf www.mieterbund.de. Online-Beratung: www.mieterbund24.de (Kosten: 25 Euro).

Telefonische Erstberatung: 0900 12 000 12

(2 Euro pro Minute, ab der zweiten Minute sekundengenaue Abrechnung. Über Mobilfunknetze können höhere Kosten entstehen.)

DMB DEUTSCHER MIETERBUND

Impressum

Herausgeberin: co2online gemeinnützige GmbH,
Hochkirchstr. 9, 10829 Berlin.

Der Heizspiegel ist ein Projekt im Rahmen der Online-Klimaschutzberatung, gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Heizspiegel eignet sich nicht, um die Angemessenheit der Heizkosten einzelner Wohnungen zu prüfen. Mehr dazu auf: www.heizspiegel.de/SGB.

Redaktion: Alexander Steinfeldt, Minh Duc Nguyen, co2online gGmbH

Gestaltung: Hanna Günther, co2online gGmbH

Foto Titelseite: Steve Brookland/Westend61, Foto Seite 2: svetikd/istock

Stand: September 2023, 1. Auflage.

Klimaneutral gedruckt auf 100 % Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.



Zwischenbericht Haushalt 2024 und Ausblick Haushalt 2025

Fraktionssprechersitzung am 12.09.2024

und

Kreisausschusssitzung am 19.09.2024

TOP 9

1. Informationen zum Vollzug des Haushaltsplans 2024 (Zwischenbericht)

- Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 den Haushalt 2024 mit einem **Kreisumlagenhebesatz** von **49,5 %** (gleichbleibend) beschlossen.
- Die Haushaltssatzung wurde der **Regierung von Niederbayern** umgehend nach der Kreistagssitzung zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.
- Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, wurde die Haushaltssatzung nach einem Monat ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht (Amtsblatt Nr. 13 vom 07.06.2024).
- Die **rechtsaufsichtliche Würdigung liegt aktuell noch nicht** vor bzw. Tischvorlage/nachfolgende Vorlage.

1. Vermögenshaushalt

- Baumaßnahmen (z. B. Berufsschule Kelheim) weitgehend im Plansoll (Bauzeit/Kosten u. Förderung)
➔ Problem: Auswirkungen Ukraine-Krise; Inflation; stark steigende Baupreise; Verfügbarkeit/Lieferprobleme; Fachkräftemangel
- geplante Rücklagenentnahme ca. 8,332 Mio. €
- keine Kreditaufnahme
- Schuldenstand 31.12.2023 (Kernhaushalt) 7,99 Mio. €
ordentliche Tilgung 1,15 Mio. €
prognostizierter Schuldenstand zum 31.12.2024 6,84 Mio. €

mit Klinik-GmbH`s ca. 55 Mio. € !
Hinweis: Caritas-St. Lukas GmbH in 2024 voraussichtl. keine Kreditaufnahmen, da keine Bauinvestitionen.

prognostizierter Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 ca. 2,34 Mio. €
(Pflichtrücklage 1,46 Mio. €)

- ➔ Kreditaufnahmen in 2025ff geplant (9 Mio. €; 15 Mio. €; 10 Mio. €
Inanspruchnahme allgemeine Rücklage
- ➔ geringe freie Finanzspanne 2024; dauernde Leistungsfähigkeit weiterhin gefährdet

2024ff



Einsparungen?, „Rücklagenverzehr!“, weitere Kreditaufnahmen?, Kreisumlage?, Bezirksumlage?, Krankenhäuser?, Sozial-/Jugendhilfeausgaben, Finanzausgleich, wirtschaftliches Umfeld (Ukraine-Krieg, Rezession, Inflation)?

Investitionen 2024 (Beispiele)



Staatl. Berufsschule FOS/BOS Kelheim
Generalsanierung des Ost- u. Westflügels, Neubau
Einfachsporthalle u. Sanierung/Ersatzneubau
Werkstattgebäude, 46,9 Mio. €



Landratsamt Kelheim Aussenstelle Hemauer Str. 48
Umbau/Sanierung Ausländeramt, 0,70 Mio. €



Staatl. Realschule Abensberg – Modulbau
u. Generalsanierung u. Ganztagsbereich;
Grundlagenermittlung u. VGV-Verfahren,
Raumprogramm Konzeptstudie



Schülerwohnheim Mainburg
Dachenerneuerung/-dämmung Speisesaal 0,04 Mio. €



IT-Digitalbudget (VmH) ca. 0,46 Mio. €



Kreisbauhof
Erweiterung Werkstätten 0,45 Mio. €; neue Hallen incl.
KatS-Halle (➡ Planungsbeginn verzögert ➡ 2025)



Investitionskosten – Zuschüsse an Gemeinden für
Feuerwehrfahrzeuge 0,88 Mio. €



KEH 14 Verbreiterung zw. Otterzhofen
u. Perletzhofen BA I, 3 Mio. €

2. Verwaltungshaushalt – Auszüge

- Gebühreneinnahmen (Prognose)
- Überlassenes Grunderwerbsteueraufkommen (Prognose)
- Zinseinnahmen (Stand 08/2024 + 0,2 Mio. € Mehreinnahmen)

Ansatz Mio. €

4,3 Mio. € ✓ ?

2,6 Mio. € ✓ ?

0,3 Mio. € ✓

- Personalkosten netto
- Bildungsbereich (Schülerbeförderung, Gastschulbeträge usw.)
- Sozialhilfe gesamt ungedeckte Kosten
davon Hartz IV/Bürgergeld
- Gebäudeunterhalt
- Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH – Defizitausgleich (Restausgleich 2023/Vollausgleich 2024)
- Ilmtalklinik GmbH – Defizitausgleiche (Restausgleich 2023/Vollausgleich 2024)

27,8 Mio. € ✓

16,7 Mio. € ???

3,4 Mio. € ✓

2,1 Mio. € ✓

2,3 Mio. € ✓

8,4 Mio. € ???

7,0 Mio. € ???

ggf. freie Deckungsmittel ca. 1,5 Mio. € sofern Wirtschaftspläne 2024 eingehalten werden

Einsparungen?
u.
Mehreinnahmen?

• Jugendhilfe ungedeckte Kosten (Prognose Stand 09/2024 + 3,9 Mio. € ungedeckte Kosten) 11,8 Mio. € → 15,7 Mio. €
= ca. 2,5 Punkte Kreisumlage

=
Kompensation
(?? ggf. Ausgabereste,
periodische Zuordnung auf
2025, Einschränkungen/Stopp
Bauunterhalt???????)

→ Verwaltungshaushalt: Haushaltsausgleich? Mindestzuführung? Fehlbetrag? Gesamtdeckung!

→ Nachtragshaushalt/Haushaltssperre ⊖ → ggf. Deckung in 2025 (Kreisumlage*)

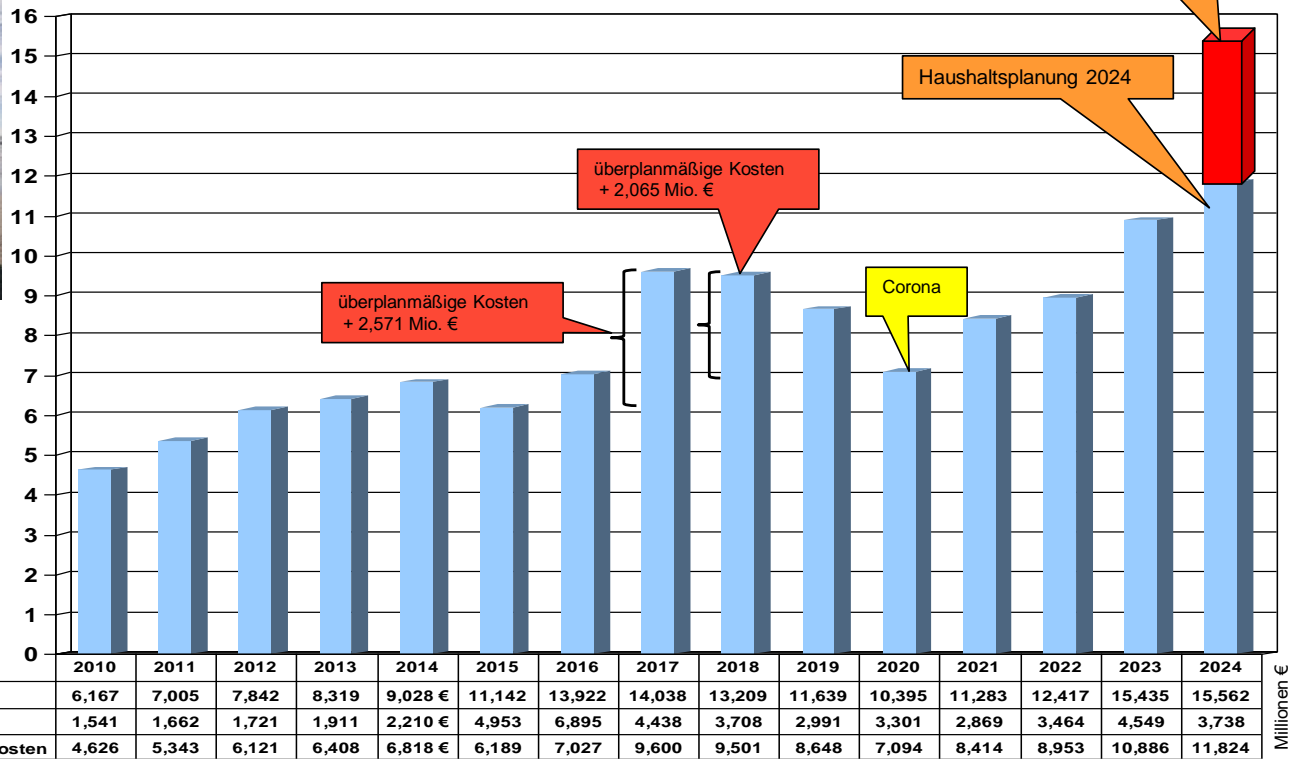
*) Erhöhung nur bis 31.05. p.a. möglich!

Nr. 12 - 420
Kreiskämmerei

Jugendhilfe Landkreis Kelheim

- ungedeckte Kosten
- ohne Personal- und Sachkosten

Haushaltsvollzug 2024:
Mehring ungedeckte Kosten Prognose Stand 09/2024: + 3,9 Mio. € (15,7 Mio. €)



2010 – 2023 Rechnungsergebnisse
2024 Hh-Ansätze

Vollzug:
Prognose: ca. 15,7 Mio. €

Jugendhilfe
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
Landkreis Kelheim
(ohne Verwaltung)

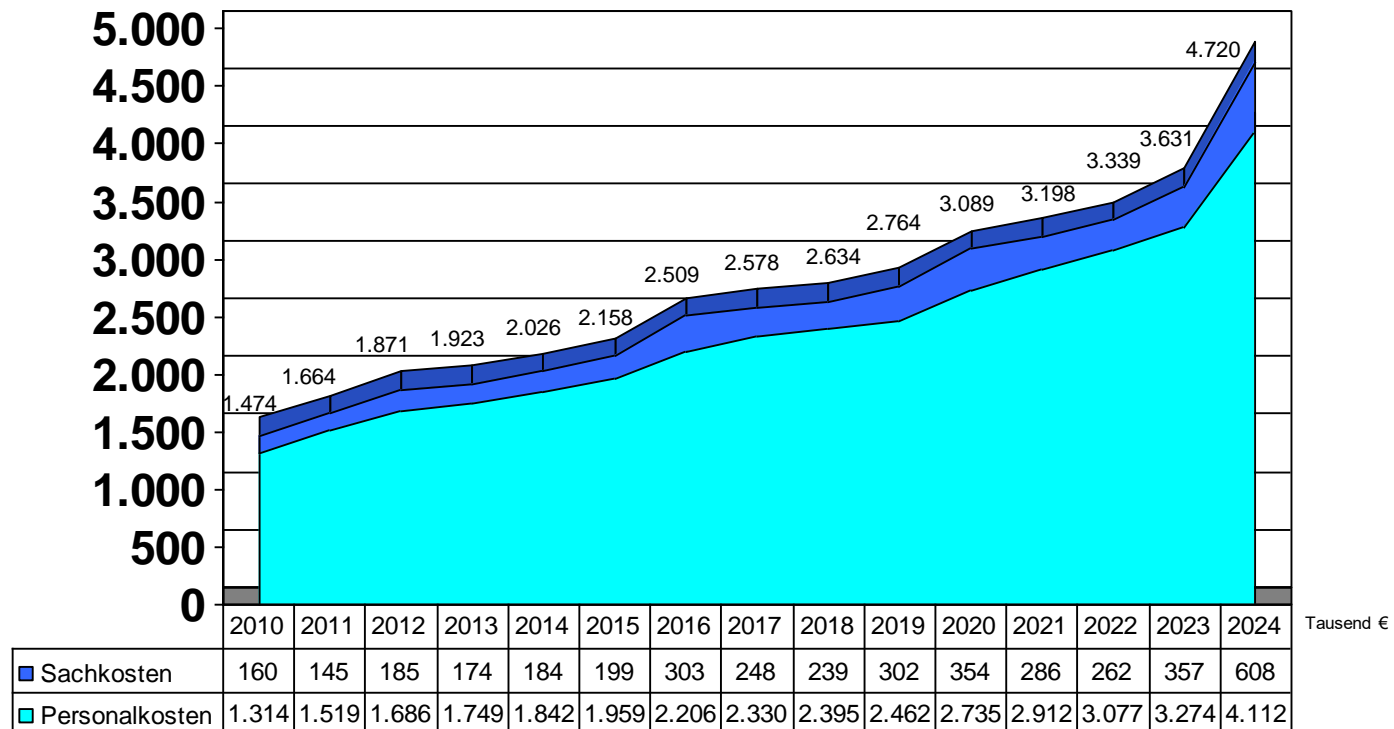
Stand 10.09.2024

UA	Text	Haushalt 2024			Rechnungsergebnis 2024		
		E	A	+/-	E	A	+/-
4511	Außerschulische Jugendbildung (Ferienpaß, Stanglmeier-Stiftung)	5.000,00	90.000,00	-85.000,00	1690,00	3.577,90	-1887,90
4512	Kinder- und Jugendberholung	0,00	10.000,00	-10.000,00	0,00	2.152,80	-2.152,80
4513	Internationale Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4514	Mitarbeiterbildung	0,00	200,00	-200,00	0,00	70,00	-70,00
4515	Sonstige Jugendarbeit (CAH, Kreisjugendring, Kirchliche Jugendstellen u. ä.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4521	Jugendsozialarbeit	0,00	25.000,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00
4525	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	0,00	2.000,00	-2.000,00	0,00	-2.755,85	2.755,85
4531	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	50.000,00	60.000,00	-10.000,00	0,00	60.058,43	-60.058,43
4533	Beratung: Partnerschaft, Scheidung und Trennung sowie Unterstützung bei der Personensorge	0,00	60.000,00	-60.000,00	0,00	56.079,48	-56.079,48
4534	Gem. Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kindern sowie Versorgung des Kindes in Notsituationen	10.000,00	200.000,00	-190.000,00	8.795,08	276.715,70	-267.920,62
4535	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	2.297,09	-2.297,09
4536	Unterstützung bei notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4541	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.000,00	105.000,00	-104.000,00	120,00	86.828,50	-86.708,50
4542	Förderung von Kindern in Tagespflege	565.000,00	1.017.000,00	-452.000,00	594.100,34	860.920,14	-266.819,80
4543	Unterstützung selbstorganisierter Förderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4550	Anderer Hilfen für Erziehung	1.500,00	16.000,00	-14.500,00	0,00	26.257,99	-26.257,99
4551	Institutionelle Beratung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4552	Soziale Gruppenarbeit	100,00	40.000,00	-39.900,00	0,00	2.544,92	-2.544,92
4553	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	0,00	180.000,00	-180.000,00	0,00	85.885,09	-85.885,09
4554	Sozialpädagogische Familienhilfe	0,00	950.000,00	-950.000,00	0,00	550.850,01	-550.850,01
4555	Erziehung in einer Tagesgruppe	6.000,00	300.000,00	-294.000,00	1.293,16	121.158,23	-119.865,07
4556	Vollzeitpflege	490.100,00	1.073.000,00	-582.900,00	443.028,02	923.354,84	-480.326,82
4557	Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnform	1.280.000,00	2.850.200,00	-1.570.200,00	1.690.504,15	3.508.899,72	-1.818.395,57
4558	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0,00	5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00
4560	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	544.100,00	5.565.000,00	-5.020.900,00	383.319,16	4.157.349,80	-3.774.030,64
4561	Hilfen für junge Volljährige	671.000,00	1.803.000,00	-1.132.000,00	427.063,54	1.182.484,50	-755.420,96
4565	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	113.000,00	210.000,00	-97.000,00	34.299,08	130.631,94	-96.332,86
4566	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4571	Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4572	Adoptionsvermittlung	1.200,00	500,00	700,00	0,00	0,00	0,00
4573	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	0,00	100,00	-100,00	0,00	0,00	0,00
4574	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft	0,00	17.500,00	-17.500,00	0,00	1.348,80	-1.348,80
4581	Mitarbeiterfortbildung ohne Mitarbeiterfortbildung der Jugendarbeit	0,00	15.000,00	-15.000,00	0,00	13.088,27	-13.088,27
4582	Sonstige Aufgaben des überörtlichen Trägers (so weit nicht zuordenbar)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4583	Ausgaben für sonstige Maßnahmen	0,00	30.000,00	-30.000,00	0,00	8.212,31	-8.212,31
4651	Erziehungs-, Jugend- u. Familienberatungsstellen (Erziehungsberatungsstelle, Ehe-, Familien und Lebensberatung bis 2007 UA 4702)	0,00	543.000,00	-543.000,00	0,00	240.258,32	-240.258,32
4681	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe	0,00	135.000,00	-135.000,00	0,00	108.126,87	-108.126,87
		3.738.000,00	15.332.500,00	-11.594.500,00	3.584.212,53	12.406.395,80	-8.822.183,27
4702	Kath. Jugendstelle, Ev.-Luth. Kirchengemeinden 4702.7060 (bis 2015 4515.7601)	0,00	4.300,00	-4.300,00	0,00	4.250,00	-4.250,00
4702	Zuschuß Schwangerenberatungsstelle 4702.7069 (bis 1994 5491.7170)	0,00	50.000,00	-50.000,00	0,00	43.650,00	-43.650,00
4702	Kreisjugendring Kelheim 4702.7092	0,00	175.000,00	-175.000,00	0,00	173.250,00	-173.250,00
		3.738.000,00	15.561.800,00	-11.823.800,00	3.584.212,53	12.627.545,80	-9.043.333,27 Stand 10.09.2024

Nr. 12 – 941/2

Entwicklung der Personal- und Sachkosten im Bereich der Jugendhilfe - UA 4071

Stand 01.09.2024:
70 Mitarbeiter



2010 bis 2023 Ist-Ergebnisse

2024 Hh-Ansatz

Jugendhilfe - Erläuterungen zur Haushaltsentwicklung 2024 u. Ausblick 2025

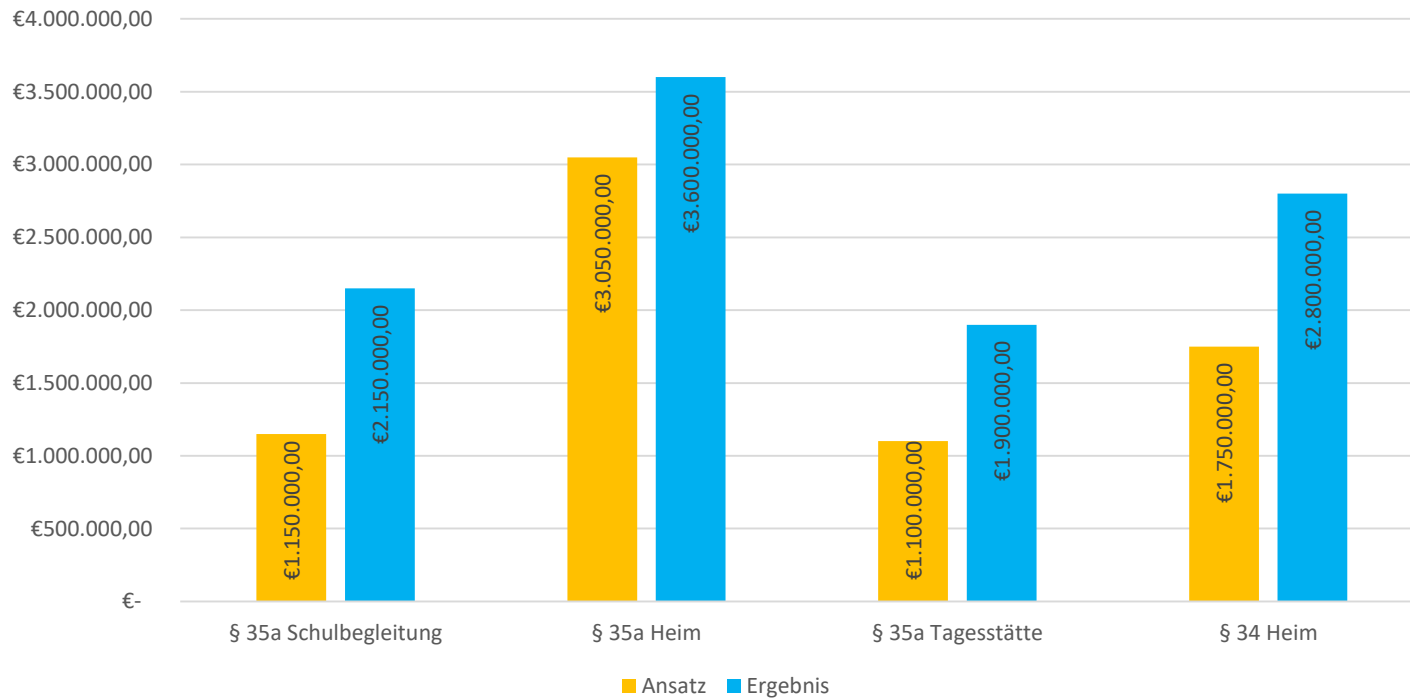
Kreisjugendamt

Hr. Birnthaler

Haushaltsprognose 2024

Nach aktueller Hochrechnung ergibt sich eine Haushaltsüberschreitung von ca. 3,9 Mio € (ungedeckte Kosten).

Entwicklung HH-Ansatz/Hochrechnung



Hauptgrund für die „Kostensteigerung“ (Ausgaben ./ Einnahmen)

Ambulante Jugendhilfe

z. B. Schulbegleitungen:

- Steigerung des Fachleistungsstundensatzes bis zu ca. **35 %**

Teilstationäre Jugendhilfe (Tagesstätte)

- Steigerung des Tagessatzes teilweise bis zu ca. **25 %**

Stationäre Jugendhilfe (Heimerziehung)

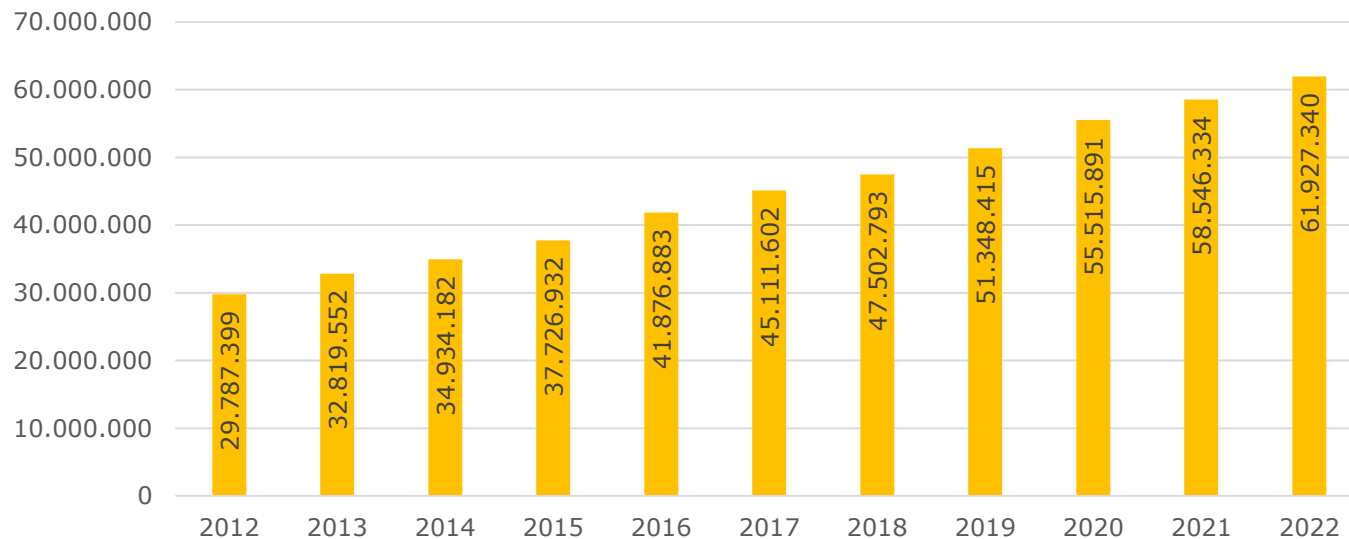
- Die Tagessätze sind durchschnittlich zwischen **10 % und 25 %** gestiegen

Weitere Gründe für die Ausgaben-/Kostenmehrung:

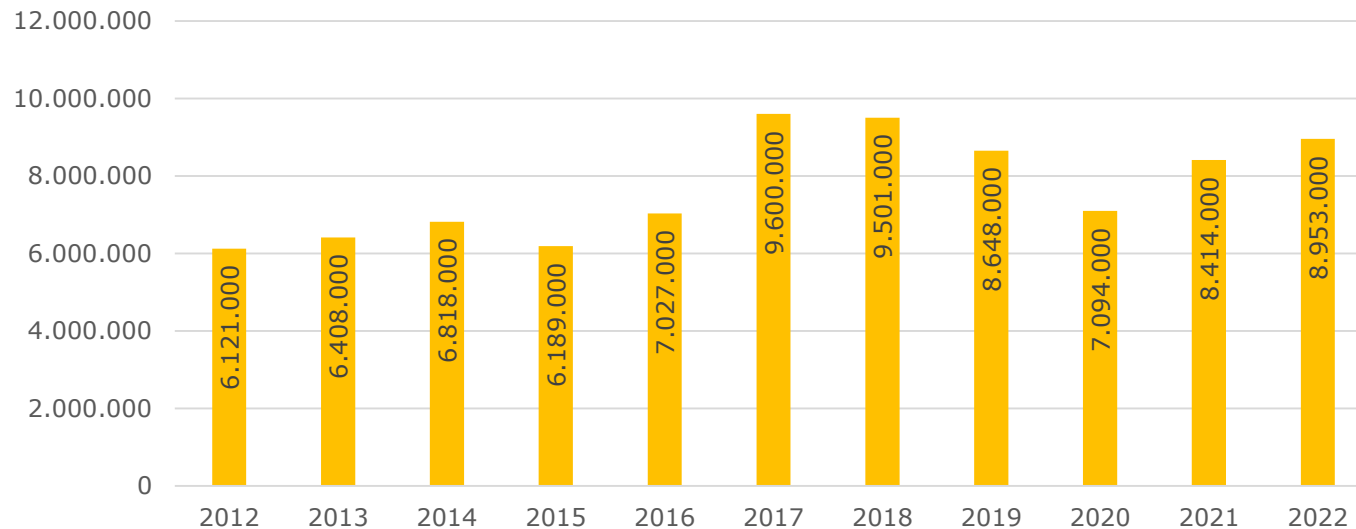
- Jugendhilfefälle werden vom Bedarf her tendenziell immer komplexer, aufwändiger, langwieriger und teurer
- hohes Bevölkerungswachstum (insb. Zuzüge, Zuwanderung)
- Steigerung der Inobhutnahmefälle (Kinderschutz)
- schwierige kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Landkreis
- Jugendamt immer stärker als Ausfallbürge für andere (Sozialleistungs-)Systeme

Ausgabentwicklung kein landkreisspezifisches Problem - bundesweite Problematik

Gesamtausgaben bundesweit der öffentlichen Jugendhilfe
in 1.000 Euro

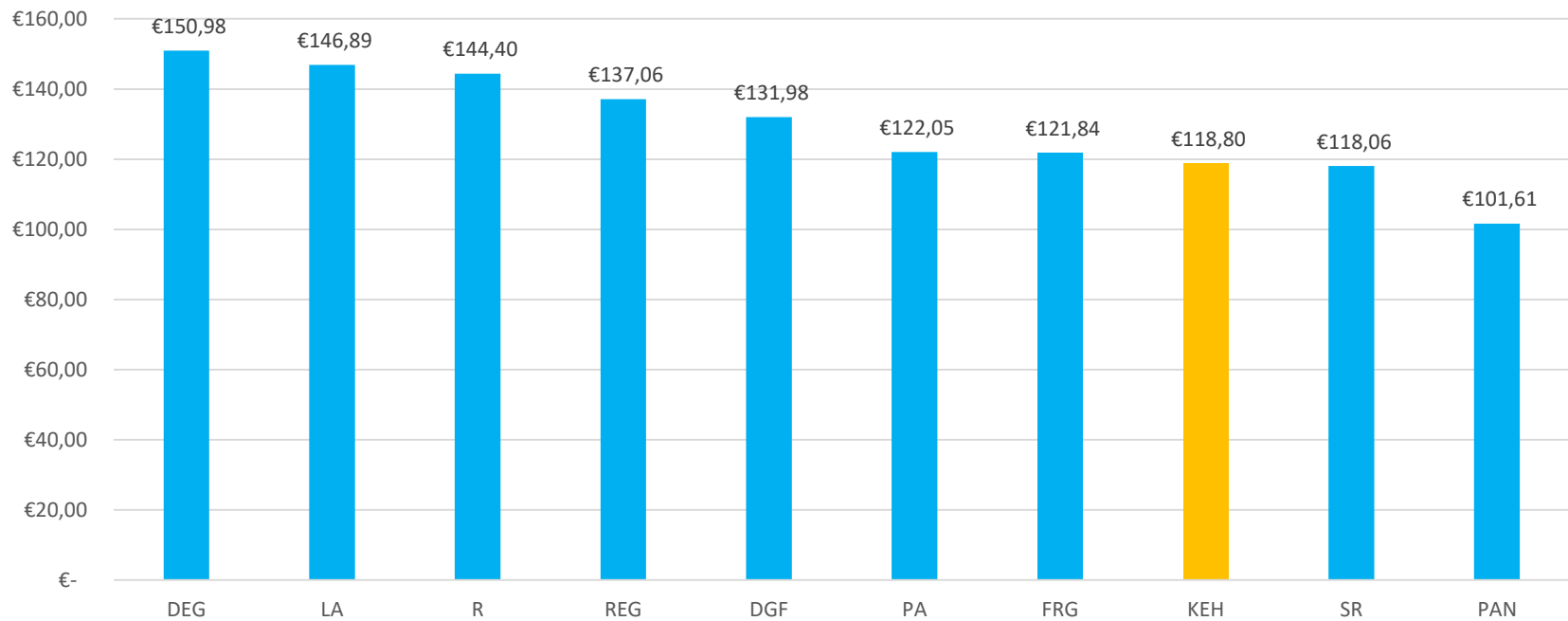


ungedeckte Kosten Jugendhilfe Landkreis Kelheim



- grundsätzlich schlechte Plan- und Steuerbarkeit der Ausgabenentwicklung in der Jugendhilfe
- Haushalt hatte in der Vergangenheit keine lineare Entwicklung, eher sprunghaft

Jugendhilfeausgaben je Einwohner 2022 (vgl. Landkreise Niederbayern und Lkr. Regensburg)



Kostenexplosion wurde auch bei der niederbayerischen Jugendamtsleitertagung im Frühjahr 2024 thematisiert

Probleme bei der Planung und Steuerung:

- fehlende Möglichkeit kostengünstigere Jugendhilfeangebote zu nutzen (beschränktes Platzangebot, Fachkräftemangel)
- Jugendhilfe reagiert zum Großteil auf gesellschaftliche Entwicklungen
- einklagbare Individualansprüche (insb. Eingliederungshilfe)
- stetiger Ausbau von neuen Rechtsansprüchen (z.B. SGB VIII-Reform 2021)
- massive Änderungen in der Jugendhilfe stehen voraussichtlich noch bevor (inklusive Lösung)

Notwendige Maßnahmen:

Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen/Rechtsgrundlagen;
Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfebereich (SGB VIII) liegt
in erster Linie beim Bund, Landes- und Bundespolitik ist gefragt

→ den Jugendämtern sind weitgehend die Hände gebunden

Prognose für 2025:

→ größere Anpassung des Haushaltsvolumens auf ca. 16 Mio €
Reinaufwand (Ansatz für 2024: 11,8 Mio €)

2. Ausblick Kreishaushalt 2025

voraussichtliche Zeitachse zum Haushalt 2025 (Stand 19.09.2024)

Datum	Gremium	Inhalt/Bemerkungen
19.09.2024	Kreisausschuss	Zwischenbericht Haushalt 2024 u. Ausblick Haushalt 2025
14.10.2024	Umweltausschuss	Abfallwirtschaftshaushalt 2025
16.10.2024	Jugendhilfeausschuss	Jugendhilfehaushalt 2025
21.10.2024	Mobilitätsausschuss	ÖPNV-Haushalt 2025
28.10.2024	Aufsichtsrat Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH	Wirtschaftsplan 2025
29.10.2024	Personalausschuss	Personalkosten/-stellen 2025
04.11.2024	Spitzengespräch Finanzausgleichsinfo	
11.11.2024	Kreisausschuss	1. Teil Haushalt 2025
13.11.2024	Kreiskämmerertragung	
27.11.2024	Aufsichtsrat Ilmtalklinik GmbH	Wirtschaftsplan 2025
28.11.2024	Fraktionssprechersitzung	
02.12.2024	Kreisausschuss	2. Teil Haushalt 2025
16.12.2024	<i>Kreistag</i>	<i>abschließende Haushaltssitzung eher unwahrscheinlich</i>
xx.xx.2025	Kreisausschuss/Fraktionssprechersitzung/Fraktionsbesprechungen/Bürgermeisterbesprechung	3./4. Teil Haushalt 2025
Februar/März 2025	Kreistag	Haushaltssitzung 2025

(Fasching/Rosenmontag: 03.03.2025)

Umlagekraftzahlen? Anfang Dezember 2024?
Bezirkshaushalt: BA 3.12.2024, BT 19.12.2024

a) Grundsteuer Änderungen (2025ff):

- für 2025 noch keine vollständige Datengrundlage für die Steuerfestsetzung von den Finanzämtern
- Landkreis:
- Hebesatzfestlegung (aktuell 420 v. H.) in der Haushaltssatzung (für gemeindefreie Gebiete; Landkreis Kelheim aktuell: Frauenforst (noch) , Hacklberg (bei Essing), Dürnbucher Forst); Aufkommensneutralität?
 - Grundsteuerumlagekraft ab 2026 wird bis zum Jahr 2029 auf der Grundsteuerkraft des Jahres 2024 (d. h. Zahlenbasis vor der Reform) festgelegt.
 - ab 2030 ist Basis wieder VorVorjahr (2028)
 - Details werden im Jahr 2027 festgelegt (z. B. Nivellierungshebesatz)

b) Einwohnerzahlen:

Zensus-Ergebnisse 2022 werden noch nicht für den Finanzausgleich 2025 zu Grunde gelegt (amtl. Einwohnerzahl zum 31.12.2023: 126.539)

c) Umlagekraft Niederbayern 2025: Trend **- 1,8 %** ➡ Landkreis Kelheim ?

- ➡ Bezirk (stark steigende Sozialausgaben)!
- ➡ **steigende Kreis-/Bezirksumlage!?**

d) **Allg./generell: Verschlechterung in den Finanzplanungsjahren zu erwarten; Deutliche Ausgabensteigerungen (s. Jugendhilfe)!! – „Sparen“ in allen Bereichen ist erforderlich!**

- aktuell **überörtliche Rechnungsprüfung** durch Bayer. Kommunalen Prüfungsverband im Hause (Jahresrechnung 2017 – 2023)
- **örtliche Rechnungsprüfung** (Jahresrechnung 2023) → Rechnungsprüfungsausschusssitzung 15.10.2024
- **Stromlieferungsvertrag** vom 01.01.2026 – 31.12.2027 - siehe nachfolgend
- **Gas: Vergabeverfahren** in 2025 für 2026ff (Bericht im Kreisausschuss 11/2024)

Stromlieferungsverträge für Landkreisliegenschaften

Teilnahme an der **Bündelausschreibung der Firma re-sult AG aus Regensburg** für die **Stromlieferung vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 (2 Jahre)** -> siehe Beschluss KA-Sitzung vom 31.01.2024.

Ergebnis der Ausschreibung:

Zuschlag an die Bietergemeinschaft „Abens-Donau Energie GmbH/Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG“;
Arbeitspreis Ökostrom 2026: 10,92 ct/kWh netto, d. h. ohne Umlagen, Steuern, Netzentgelte
Arbeitspreis Ökostrom 2027: 9,79 ct/kWh netto, d. h. ohne Umlagen, Steuern, Netzentgelte

➔ Prognose (Grundlage für die Finanzplanung):

Ø Preis 2026: ca. 30 ct/kWh brutto

Ø Preis 2027: ca. 29 ct/kWh brutto

(ohne Gewähr wegen möglicher Änderung der Entgeltbestandteile)

Informativ:

Aktueller Stromliefervertrag für die Dauer vom **01.01.2023 bis 31.12.2025 (3 Jahre)** bei den Stadtwerken Kelheim GmbH & Co. KG;

Arbeitspreis Ökostrom 2024: 43,177 ct/kWh netto, d. h. ohne Umlagen, Steuern, Netzentgelte

Arbeitspreis Ökostrom 2025: 11,69 ct/kWh netto, d. h. ohne Umlagen, Steuern, Netzentgelte

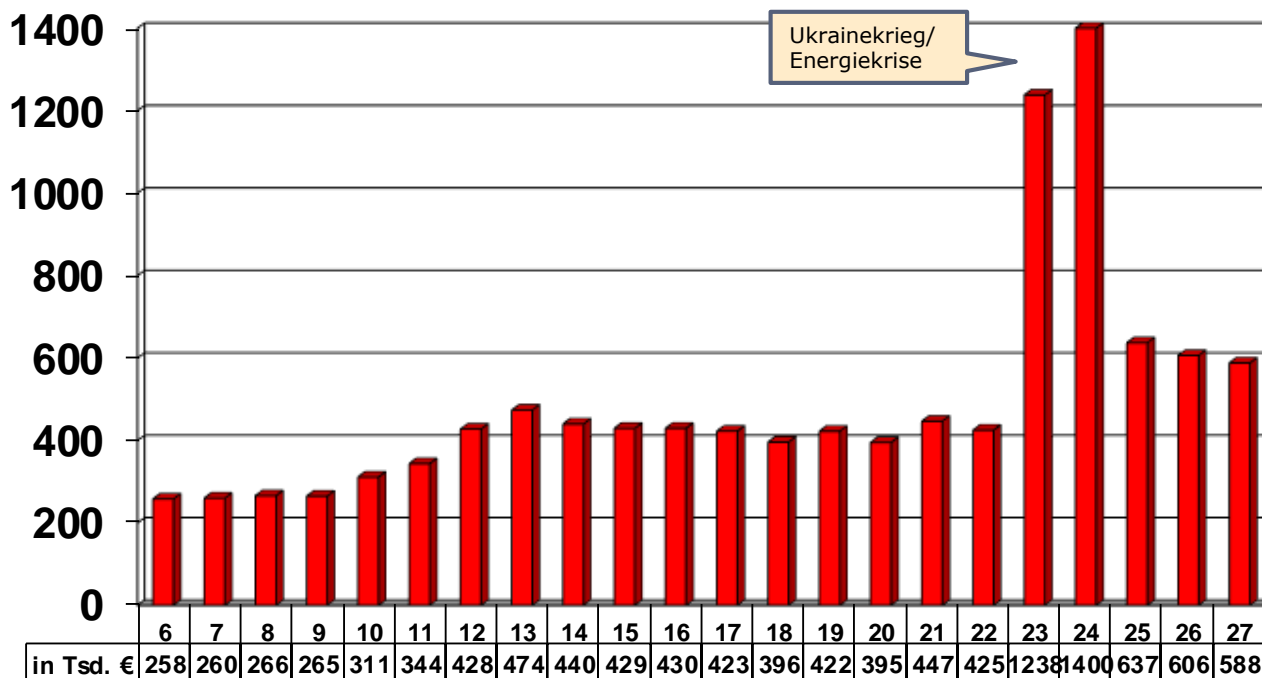
➔ Prognose:

Ø Preis 2024: ca. 67 ct/kWh brutto

Ø Preis 2025: ca. 31 ct/kWh brutto = Grundlage für die Haushaltsplanung!

(ohne Gewähr wegen möglicher Änderung der Entgeltbestandteile)

Entwicklung der Kosten für **Strom** nach den tatsächlichen Verbräuchen von 01.01. bis 31.12. d. Jahres Einrichtungen des Landkreises ohne Krankenhäuser



Informativ:

Laufzeit des aktuellen Stromliefervertrages bis 31.12.2025; Abschluss neuer Stromlieferungsvertrag bis 31.12.2027

Prognose für 2024: Ø 67 ct/kWh
 Prognose für 2025: Ø 31 ct/kWh
 Prognose für 2026: Ø 30 ct/kWh
 Prognose für 2027: Ø 29 ct/kWh
 (ohne Gewähr wegen möglicher Änderung der Entgeltbestandteile)

2024: Hh-Ansatz; Wegfall der Strompreisbremse und ohne LSH Mainburg
 2025: Planung Hh-Ansatz und Finanzplanungsansatz